

*50/ME*

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner Ring 3  
A-1017 Wien

Name/Durchwahl:  
Dr. Karl Wieczorek/5812

Geschäftszahl:  
33.560/5-I/4/03

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird (Berufsausbildungsgesetz - Novelle 2003)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beeht sich, in der Anlage unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985 , Zl. 602.271/1-V/6/85, 25 Ausfertigungen des unter einem zur Begutachtung ausgesendeten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird (Berufsausbildungsgesetz - Novelle 2003) zu übermitteln.

Wien, am 8. April 2003  
Für den Bundesminister:  
Koprivnikar

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Melny*

An das/den/die

1. Bundeskanzleramt
2. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
3. Bundeskanzleramt - Sektion I/5
4. Bundeskanzleramt - Sektion II
5. Bundeskanzleramt - Sektion IV
6. Bundeskanzleramt - Sektion I/11
7. Bundeskanzleramt – Sektion I/12
8. Bundeskanzleramt – Büro des Herrn Staatssekretärs Morak
9. Büro der Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim Bundeskanzleramt
10. Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
11. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
12. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten  
Büro der Frau Bundesministerin
13. Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
14. Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen  
Büro des Herrn Staatsekretärs Waneck
15. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
16. Bundesministerium für Finanzen
17. Bundesministerium für Finanzen  
Büro des Herrn Staatsekretärs Dr. Finz
18. Bundesministerium für Inneres
19. Bundesministerium für Justiz
20. Bundesministerium für Landesverteidigung
21. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
22. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2, 1031 Wien
23. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Renngasse 5, 1010 Wien
24. Rechnungshof
25. Volksanwaltschaft
26. Finanzprokuratur
27. Statistik Österreich
28. Büro des Datenschutzrates
29. Verein der Mitglieder der UVS in den Ländern
30. Wirtschaftskammer Österreich
31. Wirtschaftskammern der Länder
32. Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
33. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
34. Österreichischen Gewerkschaftsbund
35. Vereinigung der Österreichischen Industrie
36. Integration Österreich
37. Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Integration



38. Institut für Europarecht
39. Forschungsinstitut für Europarecht (Graz)
40. Forschungsinstitut für Europafragen an der WU Wien
41. Zentrum für Europäisches Recht – Neue Universität (Innsbruck)
42. Forschungsinstitut für Europarecht (Salzburg)
43. Forschungsinstitut für Europarecht – Neue Universität (Linz)
44. Rechtswissenschaftliche Fakultät Linz
45. ARGE Daten
46. Österreichischen Landarbeiterkammertag
47. Handelsverband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
48. Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
49. Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
50. Österreichische Normungsinstitut
51. Österreichischen Automobil-Motorrad- und Touringclub
52. Auto- Motor- und Radfahrerbund Österreichs
53. Österreichischen Gewerbeverein
54. Bundeskomitee freie Berufe Österreichs
55. Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
56. Österreichische Notariatskammer
57. Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten
58. Verein für Konsumenteninformation
59. Österreichische Ärztekammer
60. Österreichische Apothekerkammer
61. Österreichische Dentistenkammer
62. Österreichische Hochschülerschaft
63. Österreichische Patentanwaltskammer (1070, Museumstrasse 3)
64. Österreichische Rektorenkonferenz
65. Arbeitsmarktservice Österreich
66. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
67. Freien Wirtschaftsverband Österreichs
68. Österreichischen Familienbund
69. Österreichische Bischofskonferenz
70. Kammer der Wirtschaftstreuhänder

Name/Durchwahl:  
Dr. Karl Wieczorek/5812

Geschäftszahl:  
33.550/5-I/4/03

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird (Berufsausbildungsgesetz-Novelle 2003)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelt in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird (Berufsausbildungsgesetz-Novelle 2003) samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis 20. Mai 2003.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine do. Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, dass aus do. Sicht zum übermittelten Entwurf nichts zu bemerken ist.

Was den Inhalt des Entwurfs betrifft, wird auf die dem Entwurf beigegebenen Erläuterungen sowie auf das Vorblatt verwiesen.

Das Aussendungsschreiben und der Entwurf stehen auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit in der Rubrik Rechtsvorschriften - Entwürfe unter folgender Internetadresse zum Download zur Verfügung: [www.bmwa.gv.at](http://www.bmwa.gv.at)

25 Exemplare des Gesetzentwurfs samt Erläuterungen werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet. Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, Zl. 602.271/1-V/6/85, wird ersucht, 25 Gleichschriften der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und hievon das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu verständigen.

Wien, am 8. April 2003  
Für den Bundesminister:  
Koprivnikar

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2002, wird wie folgt geändert:

**1. § 2 Abs. 6 lautet:**

„(6) Die Ausbildung von Lehrlingen ist nur zulässig, wenn der Betrieb oder die Werkstätte, allenfalls unter Berücksichtigung einer ergänzenden Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes, so eingerichtet ist und so geführt wird, dass den Lehrlingen die für die praktische Erlernung im betreffenden Lehrberuf notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können.“

**2. § 8 Abs. 1 lautet:**

„§ 8. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat für die einzelnen Lehrberufe nach Maßgabe der Abs. 2, 2a, 9, 12 und 13 durch Verordnung Ausbildungsvorschriften festzulegen.

**3. Nach § 8 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a angefügt:**

„(2a) Die Ausbildungsvorschriften können für bestimmte Lehrberufe auch zusätzlich schwerpunkt-mäßig auszubildende Kenntnisse und Fertigkeiten beinhalten, die entsprechend der Ausbildungsberechtigung im Bescheid gemäß § 3a durch den Lehrbetrieb auszubilden sind. Die Lehrzeitdauer in der Ausbildung in unterschiedlichen Schwerpunkten eines Lehrberufes ist gleich. Die schwerpunkt-mäßige Ausbildung ist in die Bescheide gemäß § 3a und in die Lehrverträge aufzunehmen. Die Aufnahme der Bezeichnung des Schwerpunktes in die Lehrabschlussprüfungszeugnisse ist nur zulässig, wenn dies in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist.“

**4. § 8 Abs. 4 bis 7 erhalten die Bezeichnungen „10“ bis „13“ und lauten die Absätze 3 bis 9 wie folgt:**

„(3) Zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung sind folgende Verhältniszahlen betreffend das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Anzahl der im Betrieb beschäftigten, fachlich einschlägig ausgebildete Personen einzuhalten:

1. eine fachlich einschlägig ausgebildete Person.....zwei Lehrlinge,
2. für jede weitere fachlich einschlägig ausgebildete Person.....je ein weiterer Lehrling.

(4) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, sowie fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt werden, nicht anzurechnen.

(5) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen – unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen – insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(6) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß Abs. 3 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

(7) Zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung sind folgende Verhältniszahlen betreffend das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Zahl der im Betrieb beschäftigten Ausbilder einzuhalten:

1. Auf je fünf Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist,
2. auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Die Verhältniszahl gemäß Abs. 3 darf jedoch nicht überschritten werden.

(8) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf – unter Beachtung der Verhältniszahlen gemäß Abs. 3 oder der entsprechenden für einzelne Lehrberufe durch

Verordnung gemäß Abs. 9 jeweils festgelegten Verhältniszahlen – insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es den Verhältniszahlen gemäß Abs. 8 oder der durch Verordnung gemäß Abs. 9 festgelegten höchsten Verhältniszahl der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

(9) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat in den Ausbildungsvorschriften von den Absätzen 3 bis 8 abweichende Regelungen über die Verhältniszahlen festzulegen, wenn dies auf Grund der besonderen Anforderungen des Lehrberufes für eine sachgemäße Ausbildung zweckmäßig ist.“

*5. § 8b samt Überschrift lautet wie folgt:*

#### „Integrative Berufsausbildung“

**§ 8b.** (1) Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Jugendlichen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann im Lehrvertrag eine gegenüber der für den Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit (§ 7 Abs. 1 lit. b) längere Lehrzeit vereinbart werden. Die sich aufgrund der Lehrberufsliste ergebende Lehrzeit kann um höchstens ein Jahr, in Ausnahmefällen um bis zu zwei Jahre, verlängert werden, sofern dies für die Erreichung der Lehrabschlussprüfung notwendig ist.

(2) Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Jugendlichen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann in einem Ausbildungsvertrag die Festlegung einer Teilqualifikation durch Einschränkung auf bestimmte Teile des Berufsbildes eines Lehrberufes, allenfalls unter Ergänzung von Fertigkeiten und Kenntnissen aus Berufsbildern weiterer Lehrberufe, vereinbart werden. In der Vereinbarung sind jedenfalls die Fertigkeiten und Kenntnisse und die Dauer der Ausbildung festzulegen. Die Dauer dieser Ausbildung kann zwischen einem und drei Jahren betragen. Ein Ausbildungsvertrag über eine Teilqualifizierung darf nur abgeschlossen werden, wenn dabei am Arbeitsmarkt nachgefragte und verwertbare Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden und wenn begründete Aussicht besteht, dass der Jugendliche auf Grund seiner geistigen und körperlichen Veranlagung das Ausbildungsziel erreichen kann. Ein Ausbildungsvertrag entspricht keinem Lehrvertrag

(3) Die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 ist vorrangig in Lehrbetrieben durchzuführen. Wenn ein Lehrverhältnis in einem Betrieb nicht zustande kommt, kann die integrative Berufsausbildung auch in einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung gemäß den Abs. 15 bis 24 durchgeführt werden.

(4) Für die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung kommen Jugendliche in Betracht, die das Arbeitsmarktservice nicht in ein Lehrverhältnis als Lehrling gemäß § 1 vermitteln konnte und auf die eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

1. Jugendliche, die am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf hatten und zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden, oder
2. Jugendliche ohne Hauptschulabschluss bzw. mit negativem Hauptschulabschluss, oder
3. Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes bzw. des jeweiligen Landesbehindertengesetzes, oder
4. Jugendliche, von denen im Rahmen einer Berufsorientierungsphase oder einer nicht erfolgreichen Vermittlung in ein Lehrverhältnis als Lehrling gemäß § 1 angenommen werden muss, dass für sie aus persönlichen Gründen in absehbarer Zeit keine Lehrstelle im Sinne des § 1 gefunden werden kann.

(5) Die Lehrlingsstelle darf einen Lehrvertrag gemäß Abs. 1 oder einen Ausbildungsvertrag gemäß Abs. 2 nur eintragen, wenn auf den Jugendlichen eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 Z 1 bis 4 zutrifft und wenn das Arbeitsmarktservice den Jugendlichen nicht in ein Lehrverhältnis als Lehrling gemäß § 1 vermitteln konnte.

(6) Das Ausbildungsverhältnis im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung ist durch die Berufsausbildungsassistent zu begleiten und zu unterstützen. Die Lehrlingsstelle darf einen Lehrvertrag gemäß Abs. 1 oder einen Ausbildungsvertrag gemäß Abs. 2 nur eintragen, wenn eine verbindliche Erklärung des Arbeitsmarktservice, des Bundessozialamtes oder einer Gebietskörperschaft bzw. einer Einrichtung einer Gebietskörperschaft über die Durchführung der Berufsausbildungsassistent vorliegt. Diese können eine bewährte Einrichtung auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Betreuung und Begleitung mit der Durchführung der Berufsausbildungsassistent betrauen.

(7) Die Festlegung des Ausbildungszieles und der Zeitdauer im Rahmen der integrativen Ausbildung hat durch die Vertragsparteien gemeinsam mit der Berufsausbildungsassistent zu erfolgen.

(8) Die Lehrlingsstelle darf einen Ausbildungsvertrag über eine Teilqualifizierung nur eintragen, wenn ein Gutachten des Landes-Berufsausbildungsbeirates eingeholt wurde. In diesem Gutachten hat der

Landes-Berufsausbildungsbeirat unter Beziehung des Erhalters der Berufsschule sowie der Schulbehörde erster Instanz die Nachfrage und Verwertbarkeit der vereinbarten Fertigkeiten und Kenntnisse am Arbeitsmarkt darzulegen sowie allfällige unterstützende pädagogische Begleitmaßnahmen zu erörtern. Das Gutachten ist seitens des Landes-Berufsausbildungsbeirates binnen sechs Wochen zu erstatten.

(9) Vor Beginn einer integrativen Berufsausbildung kann eine berufliche Orientierungsphase erfolgen. Die berufliche Orientierungsphase gründet weder auf einem Ausbildungsvertrag noch auf einem Lehrvertrag.

(10) Die Bestimmungen über die Lehrabschlussprüfung nach Absolvierung einer Teilqualifizierung gemäß Abs. 2 gelten sinngemäß mit folgenden Maßgaben. Zweck der Lehrabschlussprüfung über den Erwerb von Teilqualifikationen ist es, festzustellen, ob sich der Lehrling die im Ausbildungsvertrag vereinbarten Fertigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat. Der Prüfungsstoff ist im Zusammenwirken mit der Berufsausbildungsassistentenz anhand der vom Ausbildungsvertrag umfassten Vereinbarung festzulegen. Die Lehrabschlussprüfung ist unter Beziehung eines Mitgliedes der Berufsausbildungsassistentenz durchzuführen. Die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung kann frühestens acht Monate vor Beendigung der Lehrzeit bei der für den Lehrbetrieb des Lehrlings zuständigen Lehrlingsstelle beantragt werden. Diese hat über den Antrag zu entscheiden und den Prüfungstermin festzusetzen, der auch in den letzten zwölf Wochen der festgesetzten Lehrzeit, jedoch bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen nicht vor dem Ende des letzten Lehrganges liegen darf. Gegebenenfalls hat die Lehrlingsstelle im Lehrabschlussprüfungszeugnis über die Teilqualifikationen zu bestätigen, dass wesentliche Teile eines Lehrberufes erlernt wurden. Auf Grund des erfolgreichen Erwerbs der im Teilqualifizierungsvertrag vereinbarten Fertigkeiten und Kenntnisse ist der Absolvent berechtigt, sich als „Teilqualifizierte Fachkraft“ auf dem Gebiet der betreffenden beruflichen Tätigkeit zu bezeichnen. Der nähere Ablauf der Lehrabschlussprüfung und die Gestaltung des Lehrabschlussprüfungszeugnisses über die Teilqualifikationen ist entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Berufsbereiches von der Lehrlingsstelle im Einvernehmen mit dem Landes-Berufsausbildungsbeirat festzulegen. Die für die Lehrabschlussprüfungen geltenden Bestimmungen betreffend Prüfungstaxe und Prüferentschädigung sind unter Berücksichtigung des verminderter Aufwandes sinngemäß anzuwenden.

(11) Wenn es auf Grund der Gegebenheiten des betreffenden Berufsbereiches zweckmäßig ist, kann die Feststellung der in einer Ausbildung gemäß Abs. 2 erworbenen Qualifikationen innerhalb der letzten zwölf Wochen der Ausbildung auch durch eine Arbeitsprobe im Lehrbetrieb erfolgen. Diese ist durch einen von der Lehrlingsstelle im Einvernehmen mit dem Landes-Berufsausbildungsbeirat zu nominierenden Experten des betreffenden Berufsbereiches und ein Mitglied der Berufsausbildungsassistentenz abzunehmen. Anhand der vom Ausbildungsvertrag umfassten Vereinbarung über die Ausbildungsziele ist dabei im Rahmen der Arbeitsprobe festzustellen, welcher Ausbildungsstand erreicht und welche Fertigkeiten und Kenntnisse erworben wurden. Die Lehrlingsstelle hat darüber ein Zertifikat auszustellen. Gegebenenfalls hat die Lehrlingsstelle im Zertifikat zu bestätigen, dass wesentliche Teile eines Lehrberufes erlernt wurden. Auf Grund des erfolgreichen Erwerbs der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Fertigkeiten und Kenntnisse ist der Absolvent berechtigt, sich als „Teilqualifizierte Fachkraft“ auf dem Gebiet der betreffenden beruflichen Tätigkeit zu bezeichnen. Der nähere Ablauf der Feststellung der erworbenen Qualifikationen und der Gestaltung des Zertifikates ist entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Berufsbereiches von der Lehrlingsstelle im Einvernehmen mit dem Landes-Berufsausbildungsbeirat festzulegen. Die für die Lehrabschlussprüfungen geltenden Bestimmungen betreffend Prüfungstaxe und Prüferentschädigung sind unter Berücksichtigung des verminderter Aufwandes auf die Feststellung der erworbenen Qualifikationen sinngemäß anzuwenden.

(12) Bei einer Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß § 1, bei einer Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß Abs. 1 oder bei einer Ausbildung gemäß Abs. 2 ist ein Wechsel in eine jeweils andere dieser Ausbildungen im Zusammenhang mit einer Vereinbarung zwischen dem Lehrberechtigten und dem Lehrling und im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistentenz sowie nach Anhörung der zuständigen Schulbehörde möglich. Der Wechsel der Ausbildung hat durch den Abschluss eines neuen Lehrvertrages bzw. eines neuen Ausbildungsvertrages zu erfolgen. Der Wechsel von einer Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß Abschnitt I zu einer Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß Abs. 1 und umgekehrt kann auch durch Änderung des Lehrvertrages erfolgen. Bei einem Wechsel der Ausbildung sind im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistentenz die in der Folge noch erforderlichen Ausbildungsinhalte und die noch erforderliche Ausbildungsdauer festzulegen.

(13) Wurde im Rahmen einer Ausbildung gemäß Abs. 2 sowohl das Ausbildungsziel des Abs. 10 im Sinne einer erfolgreichen Ablegung der Lehrabschlussprüfung zum Nachweis der erworbenen Teilqualifikationen bzw. des Abs. 11 im Sinne einer erfolgreichen Durchführung der Arbeitsprobe als auch das

Bildungsziel der ersten Schulstufe der Berufsschule erreicht, so ist bei einer anschließenden Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß § 1 oder in einem Lehrberuf gemäß Abs. 1 zumindest das erste Lehrjahr auf die Dauer der Lehrzeit des betreffenden Lehrberufes anzurechnen, sofern nicht eine Vereinbarung zwischen dem Lehrberechtigten und dem Lehrling über eine weitergehende Anrechnung vorliegt.

(14) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß.

(15) Das Ausbilden von Personen in einer integrativen Berufsausbildung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen, die weder von einem Lehrberechtigten geführt werden noch im § 29 angeführte Anstalten sind, bedarf einer Bewilligung.

(16) Die Bewilligung gemäß Abs. 15 ist vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des Abs. 3 zu erteilen, wenn

- a) die Organisation und Ausstattung der Ausbildungseinrichtung im Falle einer Ausbildung gemäß Abs. 1 die Vermittlung aller für die praktische Erlernung des betreffenden Lehrberufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse und im Falle einer Ausbildung gemäß Abs. 2 die Vermittlung der betreffenden Teilqualifikationen ermöglicht,
- b) für die erforderliche Anzahl von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Ausbilden von Lehrlingen besitzen, vorgesorgt ist,
- c) die Gestaltung der Ausbildung im Falle des Abs. 1 im Wesentlichen dem Berufsbild des betreffenden Lehrberufes und das Ausbildungsziel den in der Prüfungsordnung dieses Lehrberufes gestellten Anforderungen entspricht und mit der Ablegung der Lehrabschlussprüfung abgeschlossen wird sowie im Falle des Abs. 2 der Vermittlung der betreffenden Teilqualifikationen entspricht,
- d) glaubhaft gemacht wird, dass die Führung der Ausbildungseinrichtung für mehrere Jahre mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist, und
- e) für die Wirtschaft und die Lehrstellenbewerber bzw. die Ausbildungsbewerber ein Bedarf nach einer selbständigen Ausbildungseinrichtung besteht und die Ausbildung von Lehrstellenbewerbern im betreffenden Lehrberuf in betrieblichen Ausbildungsverhältnissen bzw. von Ausbildungsbewerbern in den betreffenden Teilqualifikationen in betrieblichen Ausbildungsverhältnissen nicht gewährleistet ist.

(17) Die erstmalige Bewilligung ist im Falle des § 8b Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die Lehrzeit der beantragten Lehrberufe und unter Zugrundelegung der Verlängerung der Lehrzeitdauer auf die Dauer des längsten der beantragten Lehrberufe samt Lehrzeitverlängerung zu erteilen. Im Falle des § 8b Abs. 2 ist die erstmalige Bewilligung unter Bedachtnahme auf die Lehrzeit der beantragten Lehrberufe, von welchen Teilqualifikationen vermittelt werden, auf die Dauer des längsten der betreffenden Lehrberufe zu erteilen. Sodann ist die Bewilligung unbefristet zu erteilen.

(18) Um die Bewilligung hat der Inhaber der Ausbildungseinrichtung anzusuchen und die für die Prüfung des Vorliegens der im Abs. 15 geforderten Voraussetzungen notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(19) Wenn die im Abs. 16 lit. a bis d genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, ist dem Inhaber der Bewilligung unter Androhung des Entzuges oder der Nichtverlängerung der Bewilligung eine angemessene, höchstens ein Jahr dauernde Frist zur Behebung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, so hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die Bewilligung zu entziehen oder nicht zu verlängern.

(20) Bewilligungen für besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen gemäß § 30 können als Bewilligungen für selbständige Ausbildungseinrichtungen gemäß Abs. 15 beansprucht werden.

(21) Der Inhaber einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung darf mit einem Jugendlichen ein Ausbildungsverhältnis über eine Ausbildung gemäß Abs. 2 nur dann eingehen, wenn dabei am Arbeitsmarkt nachgefragte und verwertbare Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden und wenn begründete Aussicht besteht, dass der Jugendliche auf Grund seiner geistigen und körperlichen Veranlagung das Ausbildungsziel erreichen kann. Der diesem Ausbildungsverhältnis zugrundeliegende Ausbildungsvertrag entspricht keinem Lehrvertrag.

(22) Die Lehrlingsstelle darf einen angemeldeten Ausbildungsvertrag über eine Teilqualifizierung nur eintragen, wenn ein Gutachten des Landes-Berufsausbildungsbeirates eingeholt wurde. In diesem Gutachten hat der Landes-Berufsausbildungsbeirat unter Beziehung des Erhalters der Berufsschule sowie der Schulbehörde erster Instanz die Nachfrage und Verwertbarkeit der vereinbarten Fertigkeiten und

Kenntnisse am Arbeitsmarkt darzulegen sowie allfällige schulische Begleitmaßnahmen zu erörtern. Das Gutachten ist seitens des Landes-Berufsausbildungsbeirates binnen vier Wochen zu erstatten.

(23) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 14 gelten sinngemäß.

(24) Auf die Inhaber einer Bewilligung gemäß Abs. 15, auf die dort in Ausbildung Stehenden und die Ausbildungsverhältnisse überhaupt, finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der §§ 17 und 18 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, dass im Falle der Ausbildung gemäß Abs. 1 kein Lehrvertrag abzuschließen ist und die Ausbildungsverhältnisse in Ausbildungen gemäß Abs. 1 und 2 bei der Lehrlingsstelle in Form einer Liste, die sämtliche im § 12 Abs. 3 geforderten Angaben enthalten muss, anzumelden sind.

(25) Personen, die eine integrative Berufsausbildung gemäß den Bestimmung der Abs. 1 bis 24 absolvieren, gelten als Lehrlinge im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBI. Nr. 376/1967, im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, im Sinne des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG), BGBI. Nr. 324/1977 und im Sinne des Einkommenssteuergesetzes. Dies gilt weiters für Personen, die sich in einer diesen Ausbildungen vorgelagerten Berufsorientierungsphase befinden, bis zum Ausmaß von sechs Monaten einer solchen Berufsorientierungsphase.“

6. Im § 12 Abs. 3 Z 2 wird nach der Wortfolge „und seinen Geburtsort, „ die Wortfolge „seine Sozialversicherungsnummer,“ eingefügt.

7. Nach § 13 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Wird ein Lehrberuf in Zusammenhang mit einer anderen Ausbildung, deren gleichzeitige oder dazwischen erfolgende Absolvierung mit der Erreichung des Lehrzieles vereinbar ist, erlernt, so kann auf Antrag, der in Verbindung mit der Anmeldung oder der Abänderung des Lehrvertrages zu stellen ist, und nach Einholung eines binnen vier Wochen zu erstattenden Gutachtens des Landes-Berufsausbildungsbeirates im Lehrvertrag eine gegenüber der für den Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit (§ 7 Abs. 1 lit. b) jeweils um bis zu 18 Monate längere Dauer des Lehrverhältnisses vereinbart werden.“

8. Nach § 13 Abs. 2 lit. c wird der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmung angefügt:

„gegebenenfalls jedoch eine weitergehende Anrechnung entsprechend einer Vereinbarung des Lehrberechtigten und des Lehrlings, für minderjährige Lehrlinge auch dessen gesetzlichen Vertreters, über die in einem verwandten Lehrberuf zurückgelegten Teile der Lehrzeit.“

9. Nach § 13 Abs. 2 lit. j wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. k angefügt:

„k) entsprechend einer Vereinbarung des Lehrberechtigten und des Lehrlings im Inland oder im Ausland zurückgelegte Zeiten beruflicher Praxis, von Anlernaktivitäten, von Kursbesuch oder sonstige Zeiten des Erwerbs von beruflichen Fertigkeiten und Kenntnissen unter Bedachtnahme auf das in einer fachlich nahestehenden Beschäftigung Gelernte und dessen Verwertbarkeit für den Lehrberuf im Höchstausmaß von zwei Dritteln der für den Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit.“

10. Dem § 17 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Wird der Lehrling vom Lehrberechtigten zu einer ausländischen berufsorientierten Ausbildung im Sinne des § 27c Berufsausbildungsgesetz entsandt, dann ist der Lehrberechtigte für die Zeit der Teilnahme an dieser Ausbildung zur Bezahlung der Lehrlingsentschädigung verpflichtet.“

11. § 19 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Lehrlingsstellen haben Ausbildungen im Rahmen eines Ausbildungsbundes, insbesondere die Heranziehung von hiefür geeigneten Betrieben oder hiefür geeigneten Einrichtungen, zu fördern und nötigenfalls deren Einrichtung anzuregen. Die Lehrlingsstellen haben Kursmaßnahmen zur Aus- und Weiterbildung der Ausbilder anzuregen und zu unterstützen. Sie haben die Lehrlinge, die Ausbilder und die Lehrberechtigten in Angelegenheiten der Berufsausbildung zu betreuen und die Lehrlinge bei der Wahl eines geeigneten Lehrplatzes im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Arbeitsmarktservice zu unterstützen. Ferner haben sie für die weitere Unterbringung des Lehrlings tunlichst Sorge zu tragen, wenn er den Lehrplatz infolge der vorzeitigen Endigung oder der vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses verlassen muss.“

**12. Nach § 19 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:**

„(4a) Hinsichtlich der Aufgaben gemäß Abs. 3 und Abs. 4 haben die Lehrlingsstellen einhelligen Anregungen, Gutachten und Vorschlägen des Landes-Berufsausbildungsbeirates nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.“

**13. § 19a lautet:**

„§ 19a. Die kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sollen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches eine qualifizierte betriebliche Ausbildung fördern, Betriebe zur Lehrlingsausbildung motivieren, die Einrichtung von Ausbildungsverbundmaßnahmen (§ 2a) anregen, in besonderen Konfliktfällen aus dem Lehrverhältnis Hilfestellung anbieten und bei Nichteinigung paritätisch besetzte Schiedsstellen einrichten.“

**14. § 20 Abs. 1 und 2 lautet:**

„(1) Der Lehrberechtigte hat ohne unnötigen Aufschub, jedenfalls binnen drei Wochen nach Beginn des Lehrverhältnisses, den Lehrvertrag bei der zuständigen Lehrlingsstelle zur Eintragung anzumelden und den Lehrling davon zu informieren. Die Anmeldung hat mindestens die im § 12 Abs. 3 Z 1 bis 3 verlangten Angaben sowie das Eintrittsdatum und allenfalls anrechenbare Vorlehr- bzw. Schulzeiten zu enthalten. Der Lehrvertrag ist in vier Ausfertigungen vorzulegen, die Lehrlingsstelle kann die Anzahl der erforderlichen Ausfertigungen herabsetzen. Hat der Lehrberechtigte den Lehrvertrag nicht fristgerecht angemeldet, so kann der Lehrling, für minderjährige Lehrlinge auch deren gesetzlicher Vertreter, der Lehrlingsstelle den Abschluss des Lehrvertrages bekannt geben.

(2) Die Lehrlingsstelle hat ohne unnötigen Aufschub nach Einlangen der Anmeldung des Lehrvertrages die Eintragung des Lehrvertrages vorzunehmen oder einen Bescheid gemäß Abs. 3 zu erlassen. Leidet der Lehrvertrag an Formgebrechen oder leidet der Lehrvertrag bzw. die Anmeldung an behebbaren sachlichen Mängeln, so hat die Lehrlingsstelle je nach der Sachlage einen der Vertragspartner oder beide aufzufordern, die Formgebrechen zu beheben oder den Vertrag zu ändern und hiefür eine angemessene Frist zu setzen. Wenn im Zuge der Überwachung der betrieblichen Ausbildung gemäß § 19 Abs. 3 durch die Lehrlingsstellen festgestellt wird, dass der entsprechende Betrieb nicht mehr den Anforderungen des § 2 Abs. 6 entspricht, da die für die Ausbildung im entsprechenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht mehr zur Gänze vermittelt werden können, dann hat die Lehrlingsstelle vor der Eintragung der entsprechenden Lehrverträge den Lehrberechtigten aufzufordern, mit dem Lehrling Ausbildungsverbundmaßnahmen gemäß § 2a im Sinne des § 12 Abs. 4 zu vereinbaren.“

**15. § 20 Abs. 3 lit. f lautet:**

„f) solange in den Fällen des § 3a Abs. 1 nicht ein rechtskräftiger Feststellungsbescheid über das Vorliegen der dort festgelegten Voraussetzungen für den betreffenden Lehrberuf innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor der Anmeldung des Lehrvertrages erlassen wurde.“

**16. § 20 Abs. 7 lautet:**

„(7) Die vollzogene Eintragung sowie eine etwaige Anrechnung früherer Lehrzeiten oder eine etwaige auf die Lehrzeit anrechenbare schulmäßige Ausbildung oder gemäß § 29 dieses Bundesgesetzes anrechenbare Zeiten sind auf allen Ausfertigungen des Lehrvertrages zu beurkunden. Je eine Ausfertigung ist ohne unnötigen Aufschub dem Lehrberechtigten und dem Lehrling, für minderjährige Lehrlinge dem gesetzlichen Vertreter, zuzustellen. Je eine Ausfertigung oder Abschrift ist der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte zu übermitteln bzw. in der Lehrlingsstelle aufzubewahren. Aufgrund einer Vereinbarung mit der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte kann anstelle der Übermittlung der Ausfertigung oder der Abschrift des Lehrvertrages die Übermittlung der entsprechenden Daten auch in einer anderen geeigneten Form erfolgen.“

**17. Im § 21 Abs. 4 lautet der zweite Satz wie folgt:**

„Die Höhe der Prüfungstaxe ist in der Prüfungsordnung (§ 24) so zu bestimmen, dass zur Tragung des durch die Abhaltung der Prüfungen entstehenden besonderen Verwaltungsaufwandes einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission und sonstiger Hilfspersonen, die durch die Lehrlingsstelle bestellt werden, beigetragen wird.“

*18. Im § 22 Abs. 5 wird der erste Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt:*

„(5) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen sind vom Leiter der Lehrlingsstelle auf Grund eines vom Landes-Berufsausbildungsbeirat einzuholenden Vorschlages auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Der Leiter der Lehrlingsstelle ist an einstimmige Vorschläge des Landes-Berufsausbildungsbeirates gebunden. Wenn innerhalb von zwei Monaten nach Einholung eines Vorschlages durch die Lehrlingsstelle seitens des Landes-Berufsausbildungsbeirates kein solcher Vorschlag erstattet wird, so hat nach Bekanntgabe der Säumnis durch die Lehrlingsstelle der Landeshauptmann die Bestellung der Vorsitzenden nach Anhörung der Kammer für Arbeiter und Angestellte und der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft vorzunehmen.“

*19. § 22 Abs. 6 lautet:*

„(6) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen haben dem Leiter der Lehrlingsstelle die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes schriftlich oder mündlich zu versprechen. Der Leiter der Lehrlingsstelle hat einen Vorsitzenden der Prüfungskommission vor Ablauf seiner Amtsdauer zu entheben, wenn er seine Pflichten wiederholt vernachlässigt hat oder andere wichtige Gründe für seine Abberufung sprechen.“

*20. § 23 Abs. 5 lautet:*

„(5) Nach Wahl des Antragstellers hat die nach dem Arbeitsort oder dem Wohnort örtlich zuständige Lehrlingsstelle ausnahmsweise einen Prüfungswerber auch ohne Nachweis der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und Abs. 3 lit. a und b nach Anhörung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Kammer für Arbeiter und Angestellte zur Lehrabschlussprüfung zuzulassen,

- a) wenn dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat und glaubhaft macht, dass er auf eine andere Weise die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, beispielsweise durch eine entsprechend lange und einschlägige Anlerntätigkeit oder sonstige praktische Tätigkeit oder durch den Besuch entsprechender Kursveranstaltungen erworben hat; oder
- b) wenn dieser die Zurücklegung von mindestens der Hälfte der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit, allenfalls unter Berücksichtigung eines Lehrzeiteratzes, nachweist und für ihn keine Möglichkeit besteht, einen Lehrvertrag für die auf die im Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit fehlende Zeit abzuschließen.

Der von der Lehrlingsstelle festzusetzende Prüfungstermin darf in den Fällen der lit. a nicht vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem der Prüfungswerber unter der auf den jeweiligen Fall abzustellenden Annahme eines nach Absolvierung der Schulpflicht begonnenen Lehrverhältnisses frühestens die Prüfung hätte ablegen dürfen. In den Fällen der lit. b darf der von der Lehrlingsstelle festzusetzende Prüfungstermin nicht vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem der Prüfungswerber als Lehrling frühestens die Prüfung hätte ablegen dürfen.

Der Kammer für Arbeiter und Angestellte ist eine Ausfertigung des Bescheides zu übermitteln. Gegen den Bescheid steht das Recht der Berufung und gegen den Berufungsbescheid das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG wegen Rechtswidrigkeit zu.“

*21. Im § 23 Abs. 6 wird der Strichpunkt nach dem ersten Halbsatz durch einen Punkt ersetzt und entfällt der zweite Halbsatz.**22. An den § 23 wird folgender Absatz 9 angefügt:*

„(9) Die Lehrlingsstelle hat Prüfungswerber, die eine Schule mit einschlägigen berufsbildenden Inhalten besuchen, am Ende der 12. Schulstufe zur Lehrabschlussprüfung zuzulassen, wenn auf Grund der vermittelten fachlichen Ausbildung eine erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung erwartet werden kann. Der Antrag auf Zulassung zur Lehrabschlussprüfung kann bereits ein halbes Jahr vor dem Ende dieser Schulstufe beantragt werden und ist nach Wahl des Prüfungswerbers entweder bei der nach dem Schulstandort oder der nach seinem Wohnort örtlich zuständigen Lehrlingsstelle zu stellen. Bei erfolgreicher Absolvierung der 12. Schulstufe der betreffenden Schule entfällt bei der Lehrabschlussprüfung die theoretische Prüfung. Davon unberührt bleibt die Bestimmung des § 27 Abs. 4.“

*23. Im § 25 Abs. 5 erhalten die bisherigen lit. b und c die Bezeichnungen „c“ und „d“ und lautet die lit. b nunmehr wie folgt:*

- „b) mit gutem Erfolg bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der Prüfungsgegenstände, worunter auch die Gegenstände der praktischen Prüfung zu fallen haben, mit gut oder sehr gut bewertet

wurden und in den übrigen Prüfungsgegenständen keine schlechtere Bewertung als befriedigend erfolgte;“

*24. Nach § 27b wird folgender § 27c samt Überschrift eingefügt:*

**„Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen**

**§ 27c.** (1) Die Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen gilt als Verhinderungszeitraum im Sinne des § 13 Abs. 3 und ist unter Anwendung dieser Bestimmung auf die Lehrzeit anzurechnen. § 9 Abs. 9 gilt sinngemäß.

(2) Teilnehmer an internationalen Ausbildungsprogrammen gemäß Abs. 1 gelten als Lehrlinge im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBI. Nr. 376/1967, im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, im Sinne des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG), BGBI. Nr. 324/1977 und im Sinne des Einkommenssteuergesetzes.“

*25. § 29a Abs. 3 lautet:*

„(3) Die Meisterprüfungsstelle hat in jedem Jahr mindestens zwei Termine für die Abhaltung der Ausbilderprüfung festzulegen und zu veranlassen, dass diese Termine rechtzeitig vor Beginn der Ausbilderprüfung in geeigneter Weise verlautbart werden. Gleichzeitig hat die Meisterprüfungsstelle die Lehrlingsstelle und die Kammer für Arbeiter und Angestellte von diesen Terminen in Kenntnis zu setzen.“

*26. § 29a Abs. 5 lautet:*

„(5) Die Meisterprüfungsstelle hat der Lehrlingsstelle sowie der Kammer für Arbeiter und Angestellte jene Personen bekannt zu geben, die die Ausbilderprüfung erfolgreich abgelegt haben.“

*27. § 29b Abs. 1 lautet:*

**„§ 29b.** (1) Die Ausbilderprüfungen sind, sofern § 23a der Gewerbeordnung 1994 nicht anderes bestimmt, vor Prüfungskommissionen abzulegen, die die Meisterprüfungsstelle zu errichten hat. Jede Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.“

*28. § 29b Abs. 3 lautet:*

„(3) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen sind vom Leiter der Meisterprüfungsstelle auf Grund eines beim Landes-Berufsausbildungsbeirat einzuholenden Vorschlages auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Der Leiter der Meisterprüfungsstelle ist an den Vorschlag des Landes-Berufsausbildungsbeirates gebunden. Wird ein solcher Vorschlag nicht fristgerecht erstattet, so hat der Leiter der Meisterprüfungsstelle die Bestellung der Vorsitzenden nach Anhörung der Kammer für Arbeiter und Angestellte und der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft vorzunehmen. Die Beisitzer sind vom Leiter der Meisterprüfungsstelle für jeden Prüfungstermin gesondert auf Grund von Listen zu bestimmen, die hinsichtlich des einen Beisitzers von der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und hinsichtlich des anderen Beisitzers von der Kammer für Arbeiter und Angestellte auf die Dauer von fünf Jahren aufzustellen sind. Bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ist nach Möglichkeit auf das berufliche Herkommen des Prüfungswerbers Bedacht zu nehmen.“

*29. § 29c Abs. 2 lautet:*

„(2) Die Zulassung zur Ausbilderprüfung ist bei einer Meisterprüfungsstelle nach Wahl des Prüfungswerbers unter Anchluss entsprechender Nachweise im Sinne des Abs. 1, der dem Nachweis des Vor- und Familiennamens dienenden Unterlagen und des Nachweises über die Errichtung der Prüfungskommission zu beantragen. Die Meisterprüfungsstelle hat über den Antrag zu entscheiden und den Prüfungstermin festzusetzen.“

*30. § 29e Abs. 1 zweiter Satz lautet:*

„Ob Ausschließungsgründe vorliegen, ist nach Tatslichkeit schon von der Meisterprüfungsstelle, in jedem Falle aber auch vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu prüfen.“

*31. § 29e Abs. 5 entfällt.*

32. § 29f samt Überschrift lautet:

### „Prüfungszeugnis“

**§ 29f.** (1) Die Meisterprüfungsstelle hat dem Prüfling nach erfolgreicher Ablegung der Ausbilderprüfung ein Prüfungszeugnis auszustellen, das die Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten hat.

(2) Das Prüfungszeugnis sowie das Zeugnis über den bestandenen Prüfungsteil Ausbilderprüfung gemäß § 352 Abs. 10 der Gewerbeordnung 1994 unterliegen nicht der Gebührenpflicht im Sinne des Gebührengesetzes 1957.“

33. Im § 30a Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „des Bundes-Berufsausbildungsbeirates“ durch die Wortfolge „des Landes-Berufsausbildungsbeirates“ ersetzt.

34. Im § 30a Abs. 3 zweiter Satz wird die Wortfolge „Der Bundes-Berufsausbildungsbeirat“ durch die Wortfolge „Der Landes-Berufsausbildungsbeirat“ ersetzt.

35. § 31a Abs. 2 Ziffer 5 lautet:

„5. die Erstattung von Gutachten gemäß § 8 Abs. 4 und 5, § 8b Abs. 8 und 22, § 13 Abs. 1a, § 13 Abs. 2 lit. e, § 13 Abs. 5 und § 28 Abs. 3, die Einholung von Auskünften gemäß § 8a Abs. 5 sowie in begründeten Fällen die Einholung von Auskünften über den Stand des Eintragungsverfahrens gemäß § 20 Abs. 2 betreffend bestimmte Lehrverträge und die Erstattung von Vorschlägen zur Erledigung;“

36. In § 31a Abs. 2 wird bei Ziffer 8 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Ziffer 9 angefügt:

„9. Anregung und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie den Vertretern der Lehrbetriebe, der zuständigen Schulbehörde, des Bundeslandes, der Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammer und des Arbeitsmarktservice für die Förderung der betrieblichen Ausbildung und für die Einrichtung von Ausbildungsverbundmaßnahmen (§ 2a) im Sinne des § 19a.“

37. Dem § 33 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Bestehende Verhältniszahlenregelungen in Ausbildungsvorschriften bleiben durch die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 8 unberührt.“

38. Dem § 34 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Bestimmungen des § 8b betreffend integrative Berufsausbildung treten mit 1. Juli 2003 in Kraft und treten mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat die in den §§ 8b und § 30 Abs. 7 bis 14 getroffenen Maßnahmen und ihre Auswirkungen bis 31. Dezember 2006 einer Evaluierung zu unterziehen.“

(7) Die Bestimmungen des § 8b betreffend die Vorlehre treten mit Ablauf des 30. Juni 2003 außer Kraft. Sie bleiben für jene Personen anwendbar, die bis zu diesem Zeitpunkt eine Vorlehre begonnen haben.“

39. § 36 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 2 Abs. 6, § 8 Abs. 1, 2a und 3 - 13, § 12 Abs. 3 z 2, § 13 Abs. 1a, Abs. 2 lit c, und lit k, § 17 Abs. 4 und 4a, § 19a, § 20 Abs. 1, 2, 3 lit f und 7, § 21 Abs. 4, § 22 Abs. 5 und 6, § 23 Abs. 5, 6 und 9, § 25 Abs. 5, § 27 c, § 29 a Abs. 3 und 5, § 29 b Abs. 1 und 3, § 29 c Abs. 2, § 29 e Abs. 1 und 5, § 29 f, § 30 a Abs. 1 und 3, § 31 a Abs. 2 Z5 und 8 sowie § 33 Abs. 11 in der Fassung des BGBI I Nr. XXXX / 2003 treten mit dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft.“

## VORBLATT

**Problem:**

- Derzeit besteht für Jugendliche mit Benachteiligungen sozialer, begabungsmäßiger oder körperlicher Natur keine geeignete Ausbildungsschiene auf der Ebene der Lehrlingsausbildung zur Ausschöpfung ihres Potentials an beruflichen Fähigkeiten. Durch die Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1998 wurde zwar die Vorlehre eingerichtet, diese wurde aber bisher auf Grund ihres relativ starren rechtlichen Korsets nur sehr wenig in Anspruch genommen. Eine befriedigende Einbeziehung benachteiligter Jugendlicher in das Berufsausbildungsgeschehen ist daher nicht gegeben.
- Die Teilnahme von Lehrlingen an internationalen Ausbildungsprogrammen ist im Berufsausbildungsgesetz nicht berücksichtigt. Die Anerkennung ausländischer Praktika auf die Lehrzeit ist derzeit nur im Rahmen provisorischer Lösungen möglich.
- Das Berufsausbildungsgesetz weist im Bereich der Zulassung zu Prüfungen sowie der Organisation und Abwicklung von Prüfungen eine starke Zersplitterung der Zuständigkeiten auf. Für den Normadressaten bzw. den Prüfungswerber ergibt sich damit eine Aufsplittung der Behördenzuständigkeit, verbunden mit einem Mehraufwand an Behördengängen und zeitlicher Verfahrensabwicklung.
- Im Gegensatz zur schulischen Ausbildung ist die Verbindung einer Lehrlingsausbildung mit anderen speziellen Ausbildungen, insbesondere Spitzensportausbildungen, nur auf sehr komplizierte Weise und mit großem organisatorischen Aufwand möglich.
- Die Ausbildungsordnungen für die Festlegung der Ausbildungs- und Prüfungsinhalte der einzelnen Lehrberufe sind durch immer wieder kehrende Regelungen überfrachtet, wodurch sich ein logistischer Mehraufwand bei der Erlassung dieser Verordnungen ergibt.
- Durch die Gewerberechts-Novelle 2002 wurde als alleiniges Zulassungskriterium für gewerbliche Befähigungsprüfungen die Erlangung der Eigenberechtigung, also grundsätzlich die Vollendung des 18. Lebensjahres, festgelegt. Damit entsteht gegenüber dem Zulassungsalter zur Lehrabschlussprüfung im 2. Bildungsweg von 20 Jahren eine grobe Diskrepanz hinsichtlich der zeitmäßigen Antrittsmöglichkeit.

**Ziele:**

- Einbeziehung des Begabungspotentials von benachteiligten Jugendlichen in den Regelungsbereich des Berufsausbildungsgesetzes.
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Anrechnung ausländischer Ausbildungszeiten auf die Lehrzeit
- Straffung der notwendigen behördlichen Entscheidungsprozesse.
- Ausschöpfung des Potentials an für den Spitzensport begabten Jugendlichen, die sich gleichzeitig ein zweites berufliches Standbein auf Facharbeiterebene schaffen wollen.
- Straffung der Ordnungsvorschriften für die einzelnen Lehrberufe.
- Harmonisierung der altersmäßigen Antrittsvoraussetzungen für gewerberechtliche Befähigungsprüfungen und Lehrabschlussprüfungen im so genannten „2. Bildungsweg“.

**Inhalt:**

- Schaffung einer Regelung für eine „Integrative Berufsausbildung“ für benachteiligte Jugendliche im Berufsausbildungsgesetz
- Gesetzliche Verankerung der Teilnahme von Lehrlingen an internationalen Ausbildungsprogrammen.

- Konzentration der Zuständigkeit für Lehrabschlussprüfungen bei der Lehrlingsstelle.
- Organisation und Abwicklung der Ausbilderprüfung durch die Meisterprüfungsstelle, womit eine Konzentration aller Prüfungen zum Nachweis gewerblicher Befähigungen bei einer Stelle hergestellt wird.
- Ermöglichung der Kombination einer Lehre mit anderen speziellen Ausbildungen, insbesondere Spitzensportausbildungen.
- Generelle Festlegung der Verhältniszahlen im Berufsausbildungsgesetz. Damit Reduktion des logistischen Aufwandes bei Ausbildungsordnungen.
- Festlegung des Antrittsalters für Lehrabschlussprüfungen im 2. Bildungsweg auf das vollendete 18. Lebensjahr mit einer „Warteklausel“ zur Vermeidung des Unterlaufens der vorwiegend betrieblich orientierten Ausbildung in der Lehre.

**Alternativen:**

Beibehaltung der bisherigen Regelungen

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Die geplanten Regelungen leisten einen Beitrag zu einer zeitgemäßen Weiterentwicklung und damit zu einer Stärkung des Ausbildungssystems der Lehrlingsausbildung, wodurch tendenziell positive Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten sind.

**Finanzielle Auswirkungen:**

1. Zu den Kosten für die geplanten Regelungen im Bereich der integrativen Berufsausbildungen kann folgendes angeführt werden:

a) Finanzielle Förderung für die ausbildenden Betriebe:

Derzeit gibt es seitens des Arbeitmarktservice eine Förderung der Ausbildung von benachteiligten Jugendlichen in Form einer Pauschale. Eine solche Förderung, die derzeit für die Vorlehre stattfindet, soll auch hinsichtlich der integrativen Berufsausbildung möglich sein. Das Gesamtpotential der Zielgruppe beträgt rd. 2000 Jugendliche. Die Zahl der Jugendlichen mit zusätzlichem Förderbedarf beträgt bis zu 500.

b) Kosten für die Berufsausbildungsassistenz:

Das Ausbildungsverhältnis im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung ist durch die Berufsausbildungsassistenz zu begleiten und zu unterstützen, wobei seitens der Berufsausbildungsassistenz - je nach den konkreten Umständen - jene Betreuungs- und Beratungsaufgaben in berufspädagogischer, berufspraktischer und auch allgemein psychologischer Hinsicht durchzuführen sind, die die Erreichung des Ausbildungszieles gewährleisten. Von einer Regelung insbesondere eines zeitlichen Mindestausmaßes der Tätigkeit der Berufsausbildungsassistenz sowie von einer Regelung der Zusammensetzung dieser Berufsausbildungsassistenz wurde im BAG abgesehen, um Flexibilität zu gewährleisten und damit nach Möglichkeit keine Hemmnisse und Barrieren für die Einführung der neuen Ausbildungsschiene zu schaffen.

Nach dem die Lehrlingsstellen einen Lehrvertrag bzw. einen Ausbildungsvertrag im Rahmen einer integrativen Ausbildung nur eintragen dürfen, wenn eine verbindliche Erklärung des Arbeitsmarktservice, des Bundessozialamtes oder einer Gebietskörperschaft bzw. eine Einrichtung einer Gebietskörperschaft über die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz vorliegt, haben es somit diese Stellen in der Hand, je nach vorhandenen finanziellen Mitteln und Deckung für die Bereitstellung einer Berufsausbildungsassistenz zu sorgen.

**c) Kosten im Bereich des Berufsschulunterrichtes:**

Einen Ausbildungsvertrag über eine Teilqualifizierung darf die Lehrlingsstelle nur nach Einholung eines Gutachtens des Landes- Berufsausbildungsbeirates einholen. In diesem Gutachten hat der Landes-Berufsausbildungsbeirat unter Beiziehung des Erhalters der Berufsschule sowie der Schulbehörde 1. Instanz auch allfällige schulische Begleitmaßnahmen zu erörtern. Auf der Grundlage dieser Bestimmungen ist es möglich, einerseits die erforderlichen schulischen Begleitmaßnahmen festzulegen und dabei auch im Sinne einer zweckmäßigen Gestaltung dieser schulischen Begleitmaßnahmen auf die gegebenen Finanzmittel Bedacht zu nehmen. Es ist also gemäß den dargelegten Regelungen gewährleistet, dass empfohlene und erstellte pädagogische Begleitmaßnahmen im Budget des Bildungsressorts und im Schulbudget der Länder ihre Deckung finden.

Im übrigen wird davon ausgegangen, dass zum Zweck der Sicherstellung der erfolgreichen Implementierung und des erfolgreichen Funktionierens der neuen Ausbildungsschiene der integrativen Berufsausbildung sowie zur Sicherstellung der pädagogischen Begleitmaßnahmen finanzielle Mittel auch aus der Behindertenmilliarde und aus den entsprechenden Fördermaßnahmen der Länder für den Behindertenbereich in der erforderlichen Höhe zur Verfügung gestellt werden.

Bei verschiedenen finanziellen Fördermaßnahmen für den Behindertenbereich kann es zu einer Reduktion kommen, wenn statt bestimmter Betreuungs- und Ausbildungmaßnahmen eine integrative Berufsausbildung eingeschlagen wird. So kann es - in einer nicht näher quantifizierbaren Anzahl von Fällen - durch den Antritt einer Ausbildung in einer Teilqualifizierung zu einem Wegfall der Kosten für eine bis dahin absolvierte Beschäftigungstherapie kommen. Die Kosten für eine Beschäftigungstherapie betragen nach entsprechenden Erfahrungswerten 1.500 € monatlich, wenn damit auch eine Unterbringung in einem Internat verbunden ist, 2.500 € bis 3.500 € monatlich.

**2. Zur Verlagerung der Zuständigkeit für die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung gemäß § 23 Abs. 5 von den Bezirksverwaltungsbehörden**

Die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung im sog. „Zweiten Bildungsweg“ erfolgt in Zukunft im Sinne einer Konzentration der Zuständigkeiten durch die Lehrlingsstelle statt wie bisher durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Im Jahr 2002 wurden in Österreich insgesamt ca. 5.300 solche Zulassungsverfahren von den Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführt. Mit dem Wegfall des administrativen Aufwandes für diese Verfahren ist für die Länder eine Kostensparnis verbunden.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## Erläuterungen

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Integrative Berufsausbildung

§§ 8b, 30 Abs. 7 bis 14 und 34 Abs. 6 und 7

In den neu gefassten Bestimmungen des § 8b wird die Grundlage für eine integrative Berufsausbildung für benachteiligte Jugendliche geschaffen. Diese Ausbildung soll entweder als eine Lehrausbildung mit einer verlängerten Lehrzeit stattfinden oder Jugendlichen eine Teilqualifikation vermitteln, die ihnen den Eintritt in den Arbeitsmarkt ermöglicht, wenn die Erreichung eines Lehrabschlusses nicht möglich ist. Diese Ausbildung soll die bisher bestehende Vorlehre (bisheriger § 8b) ersetzen.

Bei einer Verlängerung der Ausbildung kann die Lehrzeit um maximal ein Jahr, in Ausnahmefällen um 2 Jahre, verlängert werden, sofern dies für die Erreichung der Lehrabschlussprüfung notwendig ist.

Die Absolvierung einer Teilqualifikation kann vorgesehen werden, wenn die Erreichung des Lehrabschlusses nicht möglich ist und die Teilqualifizierung die Beschäftigungschancen des Jugendlichen am Arbeitsmarkt nachhaltig erhöht. Die Teilqualifikation kann sich auf Teile des Berufsbildes eines Lehrberufes beziehen. Jedenfalls sind die Fertigkeiten und Kenntnisse und die Dauer der Ausbildung festzulegen. Bei der Festlegung der Ausbildungsinhalte ist darauf zu achten, dass zweckmäßige und möglichst am Arbeitsmarkt verwendbare Teilqualifikationen erzielt werden. Ein Ausbildungsvertrag über eine Teilqualifizierung kann daher nur abgeschlossen werden, wenn dabei am Arbeitsmarkt nachgefragte und verwertbare Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden und wenn begründete Aussicht besteht, dass der Jugendliche auf Grund seiner geistigen und körperlichen Veranlagung das Ausbildungsziel erreichen kann. Die Dauer beträgt zwischen einem und drei Jahren.

Die Zielgruppe für die integrative Berufsausbildung wird im Berufsausbildungsgesetz selbst definiert.

Die Festlegung des Ziels und der Dauer der Ausbildung erfolgt durch die Vertragspartner gemeinsam mit der Berufsausbildungsassistenz.

In der neu gefassten Bestimmungen des § 8b wird die Grundlage für eine integrative Berufsausbildung für benachteiligte Jugendliche geschaffen. Diese Ausbildung soll entweder als eine Lehrausbildung mit einer verlängerten Lehrzeit stattfinden oder Jugendlichen eine Teilqualifikation vermitteln, die ihnen den Eintritt in den Arbeitsmarkt ermöglicht, wenn die Erreichung eines Lehrabschlusses nicht möglich ist. Diese Ausbildung soll die bisher bestehende Vorlehre (bisheriger § 8b) ersetzen.

Bei einer Verlängerung der Ausbildung kann die Lehrzeit um maximal ein Jahr, in Ausnahmefällen um 2 Jahre, verlängert werden, sofern dies für die Erreichung der Lehrabschlussprüfung notwendig ist.

Vor der Eintragung eines Ausbildungsvertrages über eine Teilqualifizierung ist ein Gutachten des Landes-Berufsausbildungsbeirates einzuholen, in welchem unter Beziehung des Erhalters der Berufsschule sowie der Schulbehörde erster Instanz die Nachfrage und Verwertbarkeit der vereinbarten Fertigkeiten und Kenntnisse am Arbeitsmarkt darzulegen ist sowie allfällige schulische Begleitmaßnahmen zu erörtern sind.

Die Ausbildung in Form einer Verlängerung der Lehrzeit und in Form der Teilqualifikationslehre soll auch in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen, die keine gewerblichen Betriebe oder Wirtschaftsunternehmen sind, auf Grund einer entsprechenden Bewilligung möglich sein. Vorrangig soll die Ausbildung im Rahmen einer integrativen Ausbildung allerdings in betrieblichen Ausbildungsverhältnissen stattfinden.

Bei einer Ausbildung für eine Teilqualifizierung soll am Ende der Ausbildungszeit ebenfalls eine Lehrabschlussprüfung stattfinden, wobei entsprechende Adaptionen hinsichtlich Prüfungsorganisation und Prüfungsablauf getroffen wurden. Insbesondere ist der Prüfungsstoff im Zusammenwirken mit der Berufsausbildungsassistenz anhand der vom Ausbildungsvertrag umfassten Vereinbarung festzulegen. Wenn es auf Grund der Gegebenheiten im betreffenden Berufsbereich zweckmäßig ist, kann die Feststellung der erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse alternativ auch durch eine Arbeitsprobe im Lehrbetrieb erfolgen. Erfolgreiche Absolventen einer Teilqualifizierungslehre sind berechtigt, sich als „Teilqualifizierte Fachkraft“ auf dem Gebiet der betreffenden beruflichen Tätigkeit zu bezeichnen.

Die Bestimmungen über die integrative Berufsausbildung sollen vorerst bis Ende 2008 befristet und die Maßnahmen und ihre Auswirkungen einer Evaluierung unterzogen werden.

**2. Gesetzliche Verankerung der Teilnahme von Lehrlingen an internationalen Ausbildungsprogrammen:**  
§§ 17 Abs. 4 und 27c

Die neuen Bestimmungen des § 27c schafft eine ausdrückliche rechtliche Grundlage für den Erwerb beruflicher Auslandserfahrungen durch Lehrlinge. Damit sind Auslandspraktika von Lehrlingen, die Teilnahme an EU-Mobilitätsprogrammen und die Teilnahme an Austauschprogrammen von internationalen Konzernen angesprochen.

**3. Lehrlingsstelle als „One-Stop-Shop“ – Konzentration der Zuständigkeiten bei der Lehrlingsstelle**  
§§ 22 Abs. 5 und 6 und 23 Abs. 5

Die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung im sog. „Zweiten Bildungsweg“ erfolgt in Zukunft durch die Lehrlingsstelle statt wie bisher durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für die Lehrabschlussprüfung sollen durch die Lehrlingsstelle statt wie bisher durch den Landeshauptmann bestellt werden.

**4. Meisterprüfungsstelle als „One-Stop-Shop“ für den Bereich der Ausbilderprüfung**  
§§ 29a Abs. 3 und 5, 29b Abs. 1 und 3, 29c Abs. 2, 29e Abs. 1, 29e Abs. 5 und 29f.

Die Organisation und Abwicklung der Ausbilderprüfung soll in Zukunft durch die Meisterprüfungsstelle statt wie bisher durch den Landeshauptmann erfolgen. Damit wird eine Konzentration aller Prüfungen zum Nachweis gewerblicher Befähigung bei einer Stelle gewährleistet.

**5. Kombination einer Lehrausbildung mit anderen speziellen Ausbildungen, zB. Spitzensportausbildungen.**  
§ 13 Abs. 1a

Im Falle einer Kombination mit einer Spitzensportausbildung kann die Lehre in Hinkunft bei ein und demselben Lehrberechtigten unter Verlängerung des Lehrverhältnisses um bis zu 18 Monate über die Lehrzeidauer eines Lehrberufes hinaus bei gleich bleibender Gesamtdauer der Lehrzeit absolviert werden. Es wird auf dieser Weise eine modulhafte Unterbrechung der Lehrausbildung für Ausbildungszeiten in der speziellen Ausbildung, zB. Spitzensportausbildung, möglich.

**6. Entbürokratisierung bei der Erlassung der Ausbildungsverordnungen durch generelle Festlegung der Verhältniszahlen im Berufsausbildungsgesetz mit Abweichklausel für sensible Berufe.**

§ 8 Abs. 1 und 3 bis 9 und 33 Abs. 11

7. Senkung des Alters für den Antritt zur Lehrabschlussprüfung im „Zweiten Bildungsweg“ auf das 18. Lebensjahr (mit „Warteklausel“ zur Vermeidung des Unterlaufens der dualen Lehrlingsausbildung)  
§§ 23 Abs. 5 und 23 Abs. 6

Zur Harmonisierung im Verhältnis zu den durch die Gewerberechtsnovelle 2002 geänderten Zulassungsbestimmungen, wonach für die Zulassung zu gewerblichen Befähigungsprüfungen die Eigenberechtigung, also die Vollendung des 18. Lebensjahrs, genügt, wird das Alter für die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung im sog. „Zweiten Bildungsweg“ auf das vollendete 18. Lebensjahr reduziert. Zwecks Vermeidung einer Diskriminierung der Lehrlingsausbildung darf die Lehrabschlussprüfung nicht vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem der Prüfungswerber unter der Annahme eines nach Absolvierung der Schulpflicht begonnenen Lehrverhältnisses frühestens die Prüfung hätte ablegen dürfen.

8. Qualitätssicherung in der Ausbildung  
§§ 19 Abs. 4 und 4a, 19a und 31a Abs. 2 Z 9

Maßnahmen zur Sicherung bzw. Förderung der Ausbildungsqualität durch Erweiterung der Agenden der Lehrlingsstelle:

- Unterstützung für die Ausbildung der Ausbilder
- Betreuung von Lehrberechtigten und Ausbildern
- Förderung von Ausbildungsverbundmaßnahmen

Erweiterung der Aufgaben der Landes-Berufsausbildungsbeiräte im Sinne der Anregung zur Gründung von sozialpartnerschaftlich besetzten Vereinen auf Länderebene zur Förderung der Anhebung der Ausbildungsqualität.

9. Regionalisierung der Verleihung von Auszeichnungen  
§ 30a Abs. 1 und 3

Die Antragsstellung für die Verleihung von Auszeichnungen für Lehrbetriebe an das BMWA soll in Zukunft durch die zuständigen Landes-Berufsausbildungsbeiräte statt wie bisher durch den Bundes-Berufsausbildungsbeirat erfolgen.

10. Vereinfachungen und Klarstellungen bei der Anmeldung bzw. Eintragung von Lehrverträgen (Anmeldung, Inhalt, Fristen, Übermittlung von Daten)  
§§ 12 Abs. 3 Z 3, 20 Abs. 1, 2, 3 lit. f und 7

11. Einführung der neuen Gesamtbeurteilung „mit gutem Erfolg bestanden“ neben den bisherigen Beurteilungen „bestanden“ und „mit Auszeichnung bestanden“.

§ 25 Abs. 5

Damit sollen über den Durchschnitt hinausgehende Leistungen bei der Lehrabschlussprüfung bei der Leistungsfeststellung ihren Niederschlag finden und honoriert werden.

12. Schaffung der Möglichkeit von Besuchern von allgemein bildenden höheren Schulen mit berufsbildenden Inhalten (Dauer 5 Jahre) und für berufsbildende höhere Schulen, am Ende der 4. Klasse zur Lehrabschlussprüfung anzutreten.

§ 23 Abs. 9

Die Jugendlichen erhalten damit die Möglichkeit, sich in der 5. Klasse voll auf die Vorbereitung auf die Reifeprüfung zu konzentrieren. Diese Bestimmung soll einen weiteren Beitrag zu einer gewissen „Reintegrierung“ von Absolventen allgemein bildender und berufsbildender höherer Schulen in den Bereich der gewerblichen Berufsausbildung und zur Stärkung der Verbindung von Wirtschaft und Schule leisten.

## Besonderer Teil

Die Lehrlingsausbildung ist unzweifelhaft der Hauptgrund für die gute Position Österreichs hinsichtlich der Jugendbeschäftigung. Die Jugendarbeitslosigkeit liegt am unteren Ende im europäischen Vergleich. Der Erfolg der Lehrlingsausbildung beruht vor allem darauf, dass die Ausbildung in den Betrieben erfolgt, durch das Ausbildungsangebot der Betriebe sich der Bedarf der Wirtschaft an Ausgebildeten wider-spiegelt und die Inhalte der Ausbildung durch die Praxiserfordernisse bestimmt werden. Dass in Österreich auch die Qualität der Lehrausbildung stimmt, zeigen die beeindruckenden Ergebnisse im Rahmen internationaler Wettbewerbe. Um die Attraktivität der Berufsausbildung in der Lehre bzw. die Ausbildungsbereitschaft und damit die Ausbildungsmöglichkeiten der österreichischen Wirtschaft zu erhalten und zu erhöhen, sind die Rahmenbedingungen für die Berufsausbildung in Form der Lehre weiter zu verbessern.

### Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

#### Zu Ziffer 1 (§ 2 Abs. 6):

In die Bestimmung über die Zulässigkeit der Ausbildung von Lehrlingen wird eine Bezugnahme auf den Ausbildungsverbund aufgenommen.

#### Zu Ziffer 2, 4 und 37 (§ 8 Abs. 1 und 3 bis 9 und zu § 33 Abs. 11):

Zur Vereinfachung des bürokratischen Aufwandes und zur Entlastung der Ausbildungsvorschriften von immer wiederkehrenden und in der Regel gleich lautenden Bestimmungen sollen die Verhältniszahlen generell im Berufsausbildungsgesetz mit Abweichklausel festgelegt werden.

Bezüglich des Verhältnisses der Anzahl der Fachkräfte zur Anzahl der Lehrlinge wurde zwischen den Sozialpartnern folgende Übereinkunft für eine generelle Regelung erzielt: Auf der ersten Stufe können bei einer fachlich einschlägig ausgebildeten Person bis zu zwei Lehrlinge aufgenommen werden; in den auf die erste Stufe folgenden Stufen soll je weiterer Fachkraft ein weiterer Lehrling aufgenommen werden können.

Die Verhältniszahlen für Ausbilder zu Lehrlingen sollen in der gesetzlichen Regelung bei hauptberuflichen Ausbildern 1:15, bei nebenberuflichen Ausbildern 1:5 betragen.

Die Bestimmung des Abs. 9 ermöglicht, dass entsprechend dem jeweiligen Erfordernis bzw. nach Zweckmäßigkeit die Verhältniszahlen in der jeweiligen Ausbildungsordnung davon abweichend geregelt werden können.

Bestehende Verhältniszahlenregelungen in Ausbildungsvorschriften bleiben unberührt. Die generelle gesetzliche Regelung der Verhältniszahlen entfaltet also ihre Wirkung bei der zukünftigen Schaffung neuer Lehrberufe und bei der Neuordnung von Lehrberufen.

#### Zu Ziffer 3 (§ 8 Abs. 2a):

Zukünftig sollen Wahlpflichtinhalte („Fensterpositionen“ bzw. Schwerpunkte) in den Berufsbildern rechtlich möglich sein. Durch Berufsbilder mit Wahlpflichtinhalten sollen keine eigenen Lehrberufe entstehen und es soll keine unterschiedliche Lehrzeitdauer geben.

#### Zu Ziffer 5 und 38 (§§ 8b und 34 Abs. 6 und 7):

Ziel der neu gefassten Bestimmungen des § 8b ist es, im Berufsausbildungsgesetz die Grundlage für eine integrative Berufsausbildung für benachteiligte Jugendliche zu schaffen. Diese Ausbildung soll entweder als eine Lehrausbildung mit einer verlängerten Lehrzeit stattfinden oder Jugendlichen eine Teilqualifikation vermitteln, die ihnen den Eintritt in den Arbeitsmarkt ermöglicht, wenn die Erreichung eines Lehrabschlusses nicht möglich ist. Diese Ausbildung soll die bisher bestehende Vorlehre (bisheriger § 8b) ersetzen.

Bei einer Verlängerung der Ausbildung gemäß § 8b Abs. 1 kann die sich aufgrund der Lehrberufsliste ergebende Lehrzeit um maximal ein Jahr, in Ausnahmefällen um 2 Jahre, verlängert werden, sofern dies für die Erreichung der Lehrabschlussprüfung notwendig ist.

Die Absolvierung einer Teilqualifikation gemäß § 8b Abs. 2 kann vorgesehen werden, wenn die Erreichung des Lehrabschlusses nicht möglich ist und die Teilqualifizierung die Beschäftigungschancen des Jugendlichen am Arbeitsmarkt nachhaltig erhöht. Die Teilqualifikation kann sich auf bestimmte Teile des

Berufsbildes, allenfalls unter Ergänzung aus weiteren Berufsbildern, beziehen. Die Dauer beträgt zwischen einem und drei Jahren. Bei der Festlegung ist darauf zu achten, dass zweckmäßige und möglichst am Arbeitsmarkt verwendbare Teilqualifikationen erzielt werden. Ein Ausbildungsvertrag über eine Teilqualifizierung kann daher nur abgeschlossen werden, wenn dabei am Arbeitsmarkt nachgefragte und verwertbare Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden und wenn begründete Aussicht besteht, dass der Jugendliche auf Grund seiner geistigen und körperlichen Veranlagung das Ausbildungsziel erreichen kann. Insbesondere durch die letztere Bestimmung wird dem dem Berufsausbildungsgesetz immanenten Zweck der Sicherstellung einer Ausbildung, welche die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt und damit das Reüssieren im Berufsleben gewährleisten soll, Rechnung getragen. Es soll damit unter dem Aspekt der Fachkräfteausbildung die Vermittlung zweckmäßiger Ausbildungen sichergestellt werden. Gleichzeitig ist damit jene Grenzziehung im Bereich von Ausbildungswegen vorgenommen, deren Regelung im Berufsausbildungsgesetz auf Grund ihres Konnexes zu einer arbeitsmarktrelevanten Berufsausbildung (noch) gerechtfertigt ist. Die Regelung der Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen unterhalb dieses Qualifikationsniveaus wäre der Schaffung gesetzlicher Regelungen im Behindertenbereich vorbehalten.

Die Ausbildung soll bei Lehrberechtigten, aber auch im Rahmen von besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtungen möglich sein. Diesbezüglich wurden im § 8b Abs. 15 bis 24 die entsprechenden gesetzlichen Vorkehrungen getroffen. Die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 ist jedoch vorrangig in Lehrbetrieben durchzuführen. Wenn ein Lehrverhältnis in einem Betrieb nicht zustande kommt, kann die integrative Berufsausbildung auch in einer besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtung durchgeführt werden.

Die Zielgruppe für die integrative Berufsausbildung wird im Berufsausbildungsgesetz selbst definiert.

Vor der Eintragung eines Ausbildungsvertrages über eine Teilqualifizierung ist ein Gutachten des Landes-Berufsausbildungsbeirates einzuholen, in welchem unter Beziehung des Erhalters der Berufsschule sowie der Schulbehörde erster Instanz die Nachfrage und Verwertbarkeit der vereinbarten Fertigkeiten und Kenntnisse am Arbeitsmarkt darzulegen ist sowie allfällige schulische Begleitmaßnahmen zu erörtern sind.

Das Ausbildungsverhältnis ist durch die Berufsausbildungsassistenz zu begleiten und zu unterstützen. Diese kann durch das Arbeitsmarktservice, das Bundessozialamt oder die Gebietskörperschaften bereitgestellt werden. Diese Stellen können auch bewährte Einrichtungen auf dem Gebiet sozialpädagogischer Betreuung und Begleitung mit der Durchführung der Berufsausbildungsassistenz betrauen.

Die Festlegung des Ziels und der Zeitdauer der Ausbildung erfolgt durch die Vertragspartner gemeinsam mit der Berufsausbildungsassistenz.

Vor Beginn einer integrativen Berufsausbildung kann eine berufliche Orientierungsphase erfolgen.

Im Fall der Ausbildung von Jugendlichen bei Lehrberechtigten gelten die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes und damit auch § 17 BAG sinngemäß; allerdings wird auf die Förderrichtlinien des AMS für bestimmte Personengruppen verwiesen.

Die unterschiedlichen Ausbildungsziele einer Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß § 1, einer Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß § 8b Abs. 1 oder einer Ausbildung in Teilqualifikationen gemäß § 8b Abs. 2 können im Laufe der Ausbildung durch die Vertragsparteien im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz und nach Möglichkeit nach Anhörung der Berufsschule je nach Notwendigkeit geändert werden. Daher ist auch eine Umstufung jederzeit möglich. Entsprechende Anrechnungsbestimmungen wurden getroffen.

Bei einer Ausbildung für eine Teilqualifizierung soll am Ende der Ausbildungszeit ebenfalls eine Lehrabschlussprüfung stattfinden, wobei entsprechende Adaptionen hinsichtlich Prüfungsorganisation und Prüfungsablauf getroffen wurden. Insbesondere ist der Prüfungsstoff im Zusammenwirken mit der Berufsausbildungsassistenz anhand der vom Ausbildungsvertrag umfassten Vereinbarung festzulegen. Wenn es auf Grund der Gegebenheiten im betreffenden Berufsbereich zweckmäßig ist, kann die Feststellung der erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse auch durch eine Arbeitsprobe im Lehrbetrieb erfolgen. Erfolgreiche Absolventen einer Teilqualifizierungslehre sind berechtigt, sich als „Teilqualifizierte Fachkraft“ auf dem Gebiet der betreffenden beruflichen Tätigkeit zu bezeichnen.

Es wurde ausdrücklich festgelegt, dass Personen, die eine integrative Berufsausbildung gemäß den Bestimmungen des § 8b absolvieren, als Lehrlinge im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Familienlastenausgleichsgesetzes, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes und im Sinne des Einkommenssteuergesetzes gelten. Weiters auch Personen, die sich in einer diesen Ausbildungen vorgelagerten Berufsorientierungsphase befinden, bis zum Ausmaß

von sechs Monaten einer solchen Berufsorientierungsphase. Damit gelten für den angesprochenen Personenkreis jene Rechtspositionen bzw. Vergünstigungen und Abgabenerleichterungen, die auch für Lehrlinge zur Anwendung kommen, wie Vollversicherung bezüglich Krankenversicherung, Pensionsversicherung und Unfallversicherung sowie Begünstigungen hinsichtlich der Beitragspflichten, Einbindung in die Arbeitslosenversicherung samt Begünstigung in der Beitragspflicht, Anspruch auf Familienbeihilfe, Anspruch auf Freifahrt und Fahrtenbeihilfe, der Entfall des Zuschlages zum Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds beim Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung und der Anspruch auf Lehrlingsausbildungsprämie.

Die Bestimmungen über die integrative Berufsausbildung sollen vorerst bis Ende 2008 befristet und die Maßnahmen und ihre Auswirkungen einer Evaluierung unterzogen werden.

Im übrigen wird davon ausgegangen, dass zum Zweck einer Schaffung ausreichender Anreiz für die Betriebe und damit zur Sicherstellung der erfolgreichen Implementierung und des erfolgreichen Funktionierens der neuen Ausbildungsschiene der integrativen Berufsausbildung sowie zur Sicherstellung der pädagogischen Begleitmaßnahmen finanzielle Mitteln sowohl aus dem Bereich des Arbeitsmarktservice als auch aus der Behindertenmilliarde und aus den entsprechenden Fördermaßnahmen der Länder für den Behindertenbereich in der erforderlichen Höhe zur Verfügung gestellt werden.

#### **Zu Ziffer 6 (§ 12 Abs. 3 Z 2):**

Im § 12 Abs. 2 Z 2 wird auch die Sozialversicherungsnummer als Inhalt des Lehrvertrages vorgesehen.

#### **Zu Ziffer 7 (§ 13 Abs. 1a):**

Diese Bestimmung soll es zukünftig erlauben, in Fällen der gleichzeitigen Absolvierung einer Lehre und einer anderen Ausbildung - sofern dadurch die Erreichung des Lehrziels nicht beeinträchtigt wird - auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Lehrberechtigten und dem Lehrling und nach Einholung eines Gutachtens des Landes-Berufsausbildungsbeirates die Dauer des Lehrverhältnisses gegenüber der für den betreffenden Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit um bis zu 18 Monate zu verlängern. Mit dieser neuen Bestimmung soll insbesondere für die Kombination von Lehrausbildung und Spitzensportausbildung eine profunde gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Bisher kam nur die Anwendung der Bestimmung des § 13 Abs. 3 lit. c BAG in Betracht, bei der der Lehrling jeweils in den Wintermonaten zu konzentrierten Trainingszwecken seine Lehrzeit unterbricht und dann seine Ausbildung bei einem anderen Lehrherren fortsetzt. Er wechselt also - jeweils mit mehrmonatiger Unterbrechung im Winter - so lange zwischen zwei Lehrherren, bis seine Lehrzeit abgeschlossen ist. Diese komplizierte Vorgangsweise ist mit einem großen organisatorischen Aufwand verbunden.

Mit der neuen Bestimmung des § 13 Abs. 1a besteht die Möglichkeit, eine Lehre mit einer entsprechend verlängerten Lehrzeitdauer zu absolvieren und damit die Lehre quasi modularig zum Zweck eines konzentrierten Trainings zu unterbrechen. Es soll das durch eine realistische Aussicht auf den Abschluss sowohl einer Lehrausbildung als auch zum Beispiel einer Spitzensportausbildung geboten werden. Dies liegt im Sinne der Betonung der wesentlichen Rolle des Systems der Lehrlingsausbildung im österreichischen Bildungsgeschehen und gleichzeitig im Interesse einer möglichsten Ausschöpfung des Potentials an für den Spitzensport begabten Jugendlichen.

#### **Zu Ziffer 8 und 9 (§ 13 Abs. 2 lit. c und k):**

Eine stärkere über die in der Lehrberufsliste festgelegten Verwandtschaftsregelungen hinausgehende Anrechnung von Vorlehrzeiten soll durch individuelle Vereinbarung zwischen Lehrberechtigtem und Lehrling möglich sein.

Weiters soll eine Bestimmung über die Anrechnung von auf nicht-formale und auf informelle Weise erworbenen Qualifikationen auf die Lehrzeit eingeführt werden.

#### **Zu Ziffer 10 (§ 17 Abs. 4):**

Diese Bestimmung stellt eine Querverbindung zum neuen § 27c betreffend die Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen her und regelt jenen Fall, in dem die Ausbildung im Ausland auf Wunsch und Verlangen des Unternehmers stattfindet (Entsendung). In diesem Fall, in dem ein Betrieb von sich aus z.B. im Rahmen seines Ausbildungsprogrammes eine berufsorientierte Ausbildung im Ausland vor sieht, ist der Lehrberechtigte für die Zeit der Teilnahme an dieser Ausbildung zur Bezahlung der Lehrlingsentschädigung verpflichtet.

Wenn im Unterschied zum Fall des § 17 Abs. 4 eine Teilnahme auf Wunsch des Lehrlings und auf Grund einer Vereinbarung erfolgt, dann hat diese Vereinbarung auch festzulegen, ob es während dieser Teil-

nahme an einem internationalen Ausbildungsprogramm zu einer Fortzahlung der Lehrlingsentschädigung kommt und wenn ja, in welchem Ausmaß.

**Zu Ziffer 11 und 12 (§ 19 Abs. 4 und 4a):**

Zur Sicherung bzw. Förderung der Ausbildungsqualität sollen Bestimmungen im Berufsausbildungsgesetz ergänzt werden, die den Lehrlingsstellen und Landes-Berufsausbildungsbeiräte entsprechende Maßnahmen ermöglichen.

Erweiterung der Agenden der Lehrlingsstellen:

- Unterstützung für die Ausbildung der Ausbilder
- Betreuung von Lehrberechtigten und Ausbilder
- Bezugnahme auf die Vorschläge des Landes-Berufsausbildungsbeirates.

**Zu Ziffer 13 und 36 (§ 19a und § 31a Abs. 2 Z 9):**

Diese Bestimmungen sollen einen weiteren Schritt im Qualitätsmanagement im Bereich der Lehrlingsausbildung setzen, insbesondere auch durch die Anregung der Einrichtung von Ausbildungsverbundmaßnahmen sowie durch die Anregung der Gründung von sozialpartnerschaftlich besetzten Vereinen auf Länderebene, deren Ziel die Förderung und die Koordination von Dienstleistungen zur Anhebung der Ausbildungsqualität in Lehrbetrieben ist. Als Beispiele für die Förderung einer qualifizierten betrieblichen Ausbildung können z.B. die Schaffung von Ausbildungsverbund-Pools, die Erstellung von Berufsbilderautoren und von Prüfungsunterlagen, die Qualifikationsbetreuung in den Betrieben usw. angeführt werden.

**Zu Ziffer 14 und 16 (§ 20 Abs. 1, 2 und 7):**

Die folgenden Formulierungsvorschläge beinhalten Vereinfachungen und Klarstellungen bei der Anmeldung/Eintragung von Lehrverträgen (Anmeldung, Inhalte, Fristen, Übermittlung von Daten).

Zu § 20 Abs. 1 ist festzuhalten, dass die Information des Lehrlings über die Anmeldung auch über die Information zur Anmeldung an die Gebietskrankenkasse erfolgen kann.

Zu § 20 Abs. 2 ist darauf hinzuweisen, dass die Nichtvorlage eines Lehrvertrages ebenfalls ein Formfehler darstellt.

Im § 20 Abs. 2 wurde überdies eine Bestimmung über die Vorschreibung von Ausbildungsverbundmaßnahmen in Lehrverträgen für jene Fälle ausdrücklich vorgesehen, in denen von den Lehrlingsstellen im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeiten Mängel in der Betriebsausstattung eines bestimmten Lehrbetriebes festgestellt wurden. Gegebenenfalls wäre, wenn eine Vereinbarung bezüglich des Ausbildungsverbundes mit dem Lehrling trotz Aufforderung durch die Lehrlingsstelle nicht getroffen wurde, die Eintragung des Lehrvertrages gemäß § 20 Abs. 3 lit. i zu verweigern.

**Zu Ziffer 15 (§ 20 Abs. 3 lit. f):**

Lehrverträge, die vor der Feststellung des Vorliegens der in § 2 Abs. 6 angeführten Ausbildungsvoraussetzungen abgeschlossen wurden, sollen nach der Erlassung eines positiven Feststellungsbescheides für aufrecht erklärt werden können und mit der gesamten Lehrzeit eingetragen werden können.

**Zu Ziffer 17 (§ 21 Abs. 4 zweiter Satz):**

Aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen sollen die Organe der Prüfungsaufsicht im § 21 Abs. 4 konkret genannt werden.

**Zu Ziffer 18 und 19 (§ 22 Abs. 5 und 6):**

Zwecks Konzentration der Zuständigkeiten für die Angelegenheiten der Lehrlingsausbildung erster Instanz bei der Lehrlingsstelle soll diese zukünftig auch für die Bestellung der Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für die Lehrabschlussprüfung zuständig sein.

**Zu Ziffer 20 (§ 23 Abs. 5):**

Gemäß dem Prinzip des „One-Stop-Shop“ sollen nach Möglichkeit die Kompetenzen für Entscheidungen in Lehrlingsangelegenheiten in erster Instanz bei den Lehrlingsstellen konzentriert werden. Dem gemäß soll auch die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung im sogenannten „zweiten Bildungsweg“ von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Lehrlingsstelle verlagert werden. Gleichzeitig wird der Kammer für Arbeiter und Angestellte ein Berufungsrecht und in weiterer Folge ein Beschwerderecht gegen die von der Lehrlingsstelle erlassenen Bescheide zustehen.

Um gröbere Diskrepanzen zwischen den auf Grund der Gewerberechts-Novelle 2002 geänderten Zulassungsbestimmungen, wonach als Zulassungskriterium für gewerbliche Befähigungsprüfungen die Erlangung der Eigenberechtigung, also die Vollendung des 18. Lebensjahres, genügt, und den altersmäßigen Zulassungsbestimmungen für die Lehrabschlussprüfungen im zweiten Bildungsweg zu vermeiden, wird das Alter für die Zulassung zu dieser Form der Lehrabschlussprüfung im sogenannten zweiten Bildungsweg auf das vollendete 18. Lebensjahr reduziert. Um eine Diskriminierung der Lehrlingsausbildung hinzuhalten, wird jedoch als weiteres zeitgemäßes Kriterium festgelegt, dass der von der Lehrlingsstelle festzusetzende Prüfungstermin nicht vor dem Zeitpunkt liegen darf, zu dem der Prüfungsgeber unter der auf den jeweiligen Fall abzustellenden Annahme eines nach Absolvierung der Schulpflicht begonnenen Lehrverhältnisses frühestens die Prüfung hätte ablegen dürfen.

**Zu Ziffer 21 (§ 23 Abs. 6):**

Durch die Neufestlegung des Zulassungsalters für die Lehrabschlussprüfung im zweiten Bildungsweg kann die bisherige Bestimmung des § 23 Abs. 6 zweiter Halbsatz betreffend Reduktion des Zulassungalters auf das 19. Lebensjahr in Härtefällen entfallen.

**Zu Ziffer 22 (§ 23 Abs. 9):**

Durch die neu eingefügte Zulassungsbestimmung soll insbesondere Besuchern von allgemeinbildenden höheren Schulen mit einschlägigen berufsbildenden Inhalten die Möglichkeit gegeben werden, am Ende der vierten Klasse zur Lehrabschlussprüfung anzutreten. Voraussetzung zur Zulassung ist, dass auf Grund der vermittelten fachlichen Ausbildung eine erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung erwartet werden kann. Die betreffenden Personen erhalten damit die Möglichkeit, sich in der fünften Klasse voll auf die Vorbereitung auf die Reifeprüfung konzentrieren zu können. Diese Bestimmung soll letztlich einen weiteren Beitrag zur Verstärkung der Verbindung von Wirtschaft und Schule leisten.

**Zu Ziffer 23 (§ 25 Abs. 5 lit. b):**

Durch die Einführung der Gesamtbeurteilung „mit gutem Erfolg bestanden“ sollen einerseits über den Durchschnitt hinausgehende Leistungen bei der Lehrabschlussprüfung im Rahmen der Leistungsfeststellung ihren Niederschlag finden und dadurch honoriert werden. Umgekehrt soll damit ein zusätzlicher Anreiz für erhöhte Bemühungen bei der Prüfungsvorbereitung gesetzt werden.

**Zu Ziffer 24 (§ 27c):**

Die neue Bestimmung des § 27c schafft eine ausdrückliche rechtliche Grundlage für den Erwerb beruflicher Auslandserfahrungen durch Lehrlinge. Hier sind insbesondere Auslandspraktika von Lehrlingen, die Teilnahme an EU-Mobilitätsprogrammen und die Teilnahme an Austauschprogrammen von internationalen Konzernen angesprochen. Rechtlich wird das Lehrverhältnis für die Zeit der Teilnahme an einer Ausbildung im Ausland unterbrochen, wobei die Ausbildungszeiten im Ausland im Ausmaß von bis zu vier Monaten pro Lelujahr auf die Lehrzeiten im erlernten Lehrberuf angerechnet werden.

Es wurde ausdrücklich festgelegt, dass Teilnehmer an internationalen Ausbildungsprogrammen gemäß als Lehrlinge im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Familienlastenausgleichsgesetzes, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes und im Sinne des Einkommenssteuergesetzes gelten.

**Zu Ziffer 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31 und 32 (§§ 29a Abs. 3 und 5, 29b Abs. 1 und 3, 29c Abs. 2, 29e Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 5 sowie 29f):**

In Sinne des „One-Stop-Shop-Prinzips“ sollen die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Ausbilderprüfung konzentriert von der Meisterprüfungsstelle wahrgenommen werden.

Durch die Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1997 wurde der Ausbilderkurs etabliert. Seit dieser Zeit erfolgte in der überwiegenden Anzahl der Fälle der Nachweis der Ausbildungserignung durch die Absolvierung des Ausbilderkurses. Die Anzahl der Ausbilderprüfungen ist hingegen sehr stark zurückgegangen. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensökonomie sollen nun die Agenden im Bereich der Ausbilderprüfung vom Landeshauptmann zu den Meisterprüfungsstellen verlagert werden, die auch die im Zusammenhang mit den Meisterprüfungen und sonstigen Befähigungsprüfungen abgelegten Ausbilderprüfungen durchführen.

Die Organisation und Durchführung der Ausbilderprüfungen werden durch diese Zuständigkeitsänderungen nicht berührt. Die entsprechenden Regelungen kommen also in gleicher Weise zur Anwendung. Dies betrifft insbesondere auch die Verpflichtung zur Abhaltung von mindestens zwei Terminen für die Ausbilderprüfungen in jedem Jahr sowie zu einer entsprechenden Verlautbarung der Prüfungstermine.

**Zu Ziffer 33 und 34 (§ 30a Abs. 1 und 3):**

Die Änderungen dienen der Regionalisierung der Verleihung von Auszeichnungen: Die Verleihung von Auszeichnungen gemäß § 30a BAG sollen durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit jeweils nach Anträgen des zuständigen Landes-Berufsausbildungsbeirates und nicht mehr auf Antrag des Bundes-Berufsausbildungsbeirates erfolgen; auch Anträge auf Widerruf der Auszeichnung können durch den Landes-Berufsausbildungsbeirat erfolgen.

**Zu Ziffer 35 (§ 31a Abs. 2 Ziffer 5):**

In dieser Bestimmung wurde eine Ergänzung des Aufgabenkreises des Landes-Berufsausbildungsbeirates betreffend die Erstattung von Gutachten im Falle der Ausdehnung der Lehrzeit bei einer Kombination von Lehrlingsausbildung und z.B. Spitzensportausbildungen gemäß § 13 Abs. 1a sowie betreffend Erstattung von Gutachten über die Nachfrage und Verwertbarkeit von Fertigkeiten und Kenntnissen am Arbeitsmarkt und über schulische Begleitmaßnahmen im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung gemäß § 8b Abs. 8 und 22 vorgenommen.

**Zu Ziffer 39 (§ 36 Abs. 2):**

§ 36 Abs. 2 enthält die Regelung für das Inkrafttreten der Bestimmungen der Novelle zum Berufsausbildungsgesetz.

Geltende Fassung	Textgegenüberstellung 1 Textgegenüberstellung	Vorgeschlagene Fassung
Geltende Fassung	Änderung des Berufsausbildungsgesetzes	Vorgeschlagene Fassung
§ 2. (1) .....		§ 2. (1) .....
(6) Die Ausbildung von Lehrlingen ist nur zulässig, wenn der Betrieb oder die Werkstätte so eingerichtet ist und so geführt wird, daß den Lehrlingen die für die praktische Erlernung im betreffenden Lehrberuf nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können. Ausbildungsvorschriften		(6) Die Ausbildung von Lehrlingen ist nur zulässig, wenn der Betrieb oder die Werkstätte, allenfalls unter Berücksichtigung einer ergänzenden Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes, so eingerichtet ist und so geführt wird, dass den Lehrlingen die für die praktische Erlernung im betreffenden Lehrberuf notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können
§ 8. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat für die einzelnen Lehrberufe nach Maßgabe der Abs. 2, 3, 6 und 7 durch Verordnung Ausbildungsvorschriften festzulegen.	§ 8. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat für die einzelnen Lehrberufe nach Maßgabe der Abs. 2, 2a, 9, 12 und 13 durch Verordnung Ausbildungsvorschriften festzulegen.	
(2).....	(2).....	„(2a) Die Ausbildungsvorschriften können für bestimmte Lehrberufe auch zusätzlich schwerpunktmaßig auszubildende Kenntnisse und Fertigkeiten beinhalten, die entsprechend der Ausbildungsberechtigung im Bescheid gemäß § 3a durch den Lehrbetrieb auszubilden sind. Die Lehrzeitdauer in der Ausbildung in unterschiedlichen Schwerpunkten eines Lehrberufes ist gleich. Die schwerpunktmaßige Ausbildung ist in die Bescheide gemäß § 3a und in die Lehrverträge aufzunehmen. Die Aufnahme der Bezeichnung des Schwerpunktes in die Lehrabschlussprüfungszeugnisse ist nur zulässig, wenn dies in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist.“
(3) In den Ausbildungsvorschriften sind zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung des Lehrlings Verhältniszahlen festzulegen, die bestimmen,	§ 8 Abs. 4 bis 7 erhalten die Bezeichnungen „10“ bis „13“ und lauten die Absätze 3 bis 9 wie folgt:	
a) wie viele Lehrlinge im Verhältnis zur Zahl der im Betrieb beschäftigten, fachlich einschlägig ausgebildeten Personen ausgebildet werden dürfen und ergänzend hiezu	„(3) Zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung sind folgende Verhältniszahlen betreffend das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Anzahl der im Betrieb beschäftigten, fachlich einschlägig ausgebildete Personen einzuhalten:	
b) wie viele Lehrlinge von einem im Betrieb beschäftigten nicht ausschließlich und wie viele Lehrlinge von einem im Betrieb beschäftigten	1. eine fachlich einschlägig ausgebildete Person..... zwei Lehrlinge, 2. für jede weitere fachlich einschlägig ausgebildete	

2  
Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betrauten Ausbilder ausgebildet werden dürfen.	Person.....je ein weiterer Lehrling.
(4) Die Lehrlingsstelle hat auf Antrag des Lehrberechtigten die gemäß Abs. 3 lit. a festgesetzte Lehrlingshöchstzahl bis zu 30 Prozent, mindestens jedoch um einen Lehrling, durch Bescheid zu erhöhen, wenn nach den gegebenen Verhältnissen des betreffenden Einzelfalles eine sachgemäße Ausbildung bei der erhöhten Lehrlingszahl zu erwarten ist, dies in einem Gutachten des Landes-Berufsausbildungsbeirates festgestellt wird und ansonsten die Ausbildung von Lehrstellenbewerbern in dem betreffenden Lehrberuf nicht gewährleistet ist. Die Lehrlingsstelle hat unverzüglich ein Gutachten des Landes-Berufsausbildungsbeirates einzuholen; dieser hat das Gutachten innerhalb von drei Wochen zu erstatten. Die Lehrlingsstelle hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Antrages zu entscheiden. Der Antrag ist jedenfalls abzuweisen, wenn unter Nichtbeachtung der auf Grund des Abs. 3 festgesetzten Verhältniszahl ein Lehrling bereits aufgenommen wurde. Bei Wegfall einer der im ersten Satz angeführten Voraussetzungen ist die Erhöhung der Lehrlingshöchstzahl zu widerrufen. Gegen auf Grund dieses Absatzes getroffene Entscheidungen der Lehrlingsstelle ist eine Berufung nicht zulässig.	(4) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, sowie fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt werden, nicht anzurechnen.
(5) Wenn der Lehrlingsstelle Umstände bekannt werden, die die sachgemäße Ausbildung bei einem Lehrberechtigten in Frage stellen, hat sie eine entsprechende Überprüfung einzuleiten, ob durch eine Herabsetzung der gemäß Abs. 3 lit. a festgesetzten Lehrlingshöchstzahl eine sachgemäße Ausbildung aufrechterhalten werden kann. Die Lehrlingsstelle hat hiezu ein Gutachten des Landes-Berufsausbildungsbeirates einzuholen; dieser hat das Gutachten innerhalb von vier Wochen zu erstatten. Wird auf Grund des Gutachtens des Landes-Berufsausbildungsbeirates festgestellt, daß durch eine solche Maßnahme eine sachgemäße Ausbildung bei dem Lehrberechtigten aufrechterhalten werden kann, so hat die Lehrlingsstelle durch Bescheid die gemäß Abs. 3 lit. a festgesetzte Lehrlingshöchstzahl entsprechend zu verringern. Durch diese Verringerung der Lehrlingshöchstzahl werden bestehende Lehrverhältnisse nicht berührt. Sind die Voraussetzungen für die Verringerung weggefallen, so hat die Lehrlingsstelle diese Maßnahme zu widerrufen. Gegen auf Grund dieses Absatzes getroffene Entscheidungen der Lehrlingsstelle ist eine Berufung nicht zulässig.	(5) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen – unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen – insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.
(6) In den Ausbildungsvorschriften ist ferner vorzusehen, daß den Lehrlingen, insbesondere auch solchen, die bei einem Lehrberechtigten, dessen Betrieb nur saisonmäßig geführt wird, ausgebildet werden, die Möglichkeit	(6) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß Abs. 3 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als

3  
Textgegenüberstellung

**Geltende Fassung**

gegeben wird, vor einer von der Lehrlingsstelle in sinngemäßer Anwendung des § 22 gebildeten Kommission Teilprüfungen zur Feststellung des jeweiligen Ausbildungsstandes abzulegen, wenn eine solche Maßnahme im Hinblick auf die besonderen Anforderungen des Lehrberufes zweckmäßig ist und die Lehrlingsstellen in der Lage sind, die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen einzurichten.

(7) Wenn im Rahmen der gemäß Abs. 6 vorgesehenen Teilprüfungen die Fertigkeiten und Kenntnisse, die Gegenstand der Lehrabschlußprüfung sind, geprüft werden, ist in den Ausbildungsvorschriften festzulegen, daß durch die erfolgreiche Ablegung der Teilprüfungen und die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der Berufsschule die Ablegung der Lehrabschlußprüfung ersetzt wird.

**Vorgeschlagene Fassung**

eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

(7) Zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung sind folgende Verhältniszahlen betreffend das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Zahl der im Betrieb beschäftigten Ausbilder einzuhalten:

1. Auf je fünf Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist,
2. auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Die Verhältniszahl gemäß Abs. 3 darf jedoch nicht überschritten werden.

(8) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf – unter Beachtung der Verhältniszahlen gemäß Abs. 3 oder der entsprechenden für einzelne Lehrberufe durch Verordnung gemäß Abs. 9 jeweils festgelegten Verhältniszahlen – insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es den Verhältniszahlen gemäß Abs. 8 oder der durch Verordnung gemäß Abs. 9 festgelegten höchsten Verhältniszahl der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

(9) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat in den Ausbildungsvorschriften von den Absätzen 3 bis 8 abweichende Regelungen über die Verhältniszahlen festzulegen, wenn dies auf Grund der besonderen Anforderungen des Lehrberufes für eine sachgemäße Ausbildung zweckmäßig ist.“

**Vorlehre**

§ 8b. (1) Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Jugendlichen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann der Bildungsinhalt des ersten Lehrjahres eines Lehrberufes im Rahmen einer Vorlehre vermittelt werden, um für diese Personen den Antritt eines in der

**Integrative Berufsausbildung**

§ 8b. (1) Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Jugendlichen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann im Lehrvertrag eine gegenüber der für den Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit (§ 7 Abs. 1 lit. b) längere Lehrzeit vereinbart werden. Die sich

## 4 Textgegenüberstellung

### **Geltende Fassung**

Lehrberufsliste angeführten Lehrberufs oder den Übertritt in einen in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberuf zu erleichtern. Die Bildungsinhalte des ersten Lehrjahres eines Lehrberufs sind in höchstens zwei Jahren zu vermitteln. Die Höchstdauer von zwei Jahren kann auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Vorlehrerberechtigten und dem Vorlehring bzw. dessen gesetzlichen Vertreter um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn dies im Interesse der Ausbildung des Vorlehrlings gelegen ist.

(2) Wenn nach absolvierter Ausbildung in einer Vorlehre in den entsprechenden Lehrberuf oder in einen Lehrberuf des betreffenden Berufsbereichs eingetreten wird, ist die im Rahmen der Vorlehre zurückgelegte Ausbildungszeit – unbeschadet § 13 Abs. 2 lit. i – jedenfalls im Ausmaß von sechs Monaten auf die Lehrzeit anzurechnen.

(3) Wenn nach Absolvierung von zumindest sechs Monaten der Vorlehrzeit in eine Ausbildung in den entsprechenden Lehrberuf oder in einen Lehrberuf des betreffenden Berufsbereichs eingetreten wird, ist die im Rahmen der Vorlehre zurückgelegte Ausbildungszeit – unbeschadet § 13 Abs. 2 lit. i – jedenfalls im Ausmaß von einem Viertel der im Betrieb zurückgelegten Ausbildungszeit auf die Lehrzeit anzurechnen.

(4) Die im Rahmen der Vorlehre erfolgreich zurückgelegte oder erfolgreich abgeschlossene Berufsschulzeit ist jedenfalls auf die Ausbildungszeit in der Berufsschule anzurechnen.

### **Vorgeschlagene Fassung**

aufgrund der Lehrberufsliste ergebende Lehrzeit kann um höchstens ein Jahr, in Ausnahmefällen um bis zu zwei Jahre, verlängert werden, sofern dies für die Erreichung der Lehrabschlussprüfung notwendig ist.

(2) Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Jugendlichen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann in einem Ausbildungsvertrag die Festlegung einer Teilqualifikation durch Einschränkung auf bestimmte Teile des Berufsbildes eines Lehrberufes, allenfalls unter Ergänzung von Fertigkeiten und Kenntnissen aus Berufsbildern weiterer Lehrberufe, vereinbart werden. In der Vereinbarung sind jedenfalls die Fertigkeiten und Kenntnisse und die Dauer der Ausbildung festzulegen. Die Dauer dieser Ausbildung kann zwischen einem und drei Jahren betragen. Ein Ausbildungsvertrag über eine Teilqualifizierung darf nur abgeschlossen werden, wenn dabei am Arbeitsmarkt nachgefragte und verwertbare Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden und wenn begründete Aussicht besteht, dass der Jugendliche auf Grund seiner geistigen und körperlichen Veranlagung das Ausbildungziel erreichen kann. Ein Ausbildungsvertrag entspricht keinem Lehrvertrag

(3) Die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 ist vorrangig in Lehrbetrieben durchzuführen. Wenn ein Lehrverhältnis in einem Betrieb nicht zustande kommt, kann die integrative Berufsausbildung auch in einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung gemäß den Abs. 15 bis 24 durchgeführt werden.

(4) Für die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung kommen Jugendliche in Betracht, die das Arbeitsmarktservice nicht in ein Lehrverhältnis als Lehrling gemäß § 1 vermitteln konnte und auf die eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

1. Jugendliche, die am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf hatten und zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden, oder
2. Jugendliche ohne Hauptschulabschluss bzw. mit negativem Hauptschulabschluss, oder

5  
Textgegenüberstellung

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

(5) Nach Absolvierung der Vorlehre ist ein Zeugnis über die in der Vorlehre erworbenen Qualifikationen auszustellen.

(6) Zur Ausbildung im Rahmen der Vorlehre sind Lehrbetriebe im Sinne dieses Bundesgesetzes und besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen gemäß § 30 berechtigt.

(7) Personen, die im Rahmen einer Vorlehre ausgebildet werden, sind hinsichtlich der Berufsschulpflicht und der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich § 4 Abs. 1 Z 2 ASVG und des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1967, Lehrlingen gleichgestellt. § 15 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die jederzeitige einseitige Auflösung des Vorlehreverhältnisses während der ersten sechs Monate möglich ist. Eine Verpflichtung zur Weiterverwendung von Vorlehringen im Sinne des § 18 Abs. 1 besteht dann nicht, wenn der Lehrberechtigte den Vorlehring bzw. dessen gesetzlichen Vertreter nachweislich mindestens zwei Monate vor Vertragsende auf die Beendigung der Vorlehre hingewiesen hat.

3. Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes bzw. des jeweiligen Landesbehindertengesetzes, oder

4. Jugendliche, von denen im Rahmen einer Berufsorientierungsphase oder einer nicht erfolgreichen Vermittlung in ein Lehrverhältnis als Lehrling gemäß § 1 angenommen werden muss, dass für sie aus persönlichen Gründen in absehbarer Zeit keine Lehrstelle im Sinne des § 1 findbar ist.

(5) Die Lehrlingsstelle darf einen Lehrvertrag gemäß Abs. 1 oder einen Ausbildungsvertrag gemäß Abs. 2 nur eintragen, wenn auf den Jugendlichen eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 Z 1 bis 4 zutrifft und wenn das Arbeitsmarktservice den Jugendlichen nicht in ein Lehrverhältnis als Lehrling gemäß § 1 vermitteln konnte.

(6) Das Ausbildungsverhältnis im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung ist durch die Berufsausbildungsassistenz zu begleiten und zu unterstützen. Die Lehrlingsstelle darf einen Lehrvertrag gemäß Abs. 1 oder einen Ausbildungsvertrag gemäß Abs. 2 nur eintragen, wenn eine verbindliche Erklärung des Arbeitsmarktservice, des Bundessozialamtes oder einer Gebietskörperschaft bzw. einer Einrichtung einer Gebietskörperschaft über die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz vorliegt. Diese können eine bewährte Einrichtung auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Betreuung und Begleitung mit der Durchführung der Berufsausbildungsassistenz betrauen.

(7) Die Festlegung des Ausbildungszieles und der Zeitspanne im Rahmen der integrativen Ausbildung hat durch die Vertragsparteien gemeinsam mit der Berufsausbildungsassistenz zu erfolgen.

(8) Die Lehrlingsstelle darf einen Ausbildungsvertrag über eine Teilqualifizierung nur eintragen, wenn ein Gutachten des Landes-

**Textgegenüberstellung****Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

Berufsausbildungsbeirates eingeholt wurde. In diesem Gutachten hat der Landes-Berufsausbildungsbeirat unter Beziehung des Erhalters der Berufsschule sowie der Schulbehörde erster Instanz die Nachfrage und Verwertbarkeit der vereinbarten Fertigkeiten und Kenntnisse am Arbeitsmarkt darzulegen sowie allfällige schulische Begleitmaßnahmen zu erörtern. Das Gutachten ist seitens des Landes-Berufsausbildungsbeirates binnen vier Wochen zu erstatten.

(9) Vor Beginn einer integrativen Berufsausbildung kann eine berufliche Orientierungsphase erfolgen. Die berufliche Orientierungsphase gründet weder auf einem Ausbildungsvertrag noch auf einem Lehrvertrag.

(10) Die Bestimmungen über die Lehrabschlussprüfung nach Absolvierung einer Teilqualifizierung gemäß Abs. 2 gelten sinngemäß mit folgenden Maßgaben. Zweck der Lehrabschlussprüfung über den Erwerb von Teilqualifikationen ist es, festzustellen, ob sich der Lehrling die im Ausbildungsvertrag vereinbarten Fertigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat. Der Prüfungsstoff ist im Zusammenwirken mit der Berufsausbildungsassistenz anhand der vom Ausbildungsvertrag umfassten Vereinbarung festzulegen. Die Lehrabschlussprüfung ist unter Beziehung eines Mitgliedes der Berufsausbildungsassistenz durchzuführen. Die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung kann frühestens acht Monat vor Beendigung der Lehrzeit bei der für den Lehrbetrieb des Lehrlings zuständigen Lehrlingsstelle beantragt werden. Diese hat über den Antrag zu entscheiden und den Prüfungstermin festzusetzen, der auch in den letzten zwölf Wochen der festgesetzten Lehrzeit, jedoch bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen nicht vor dem Ende des letzten Lehrgangs liegen darf. Gegebenenfalls hat die Lehrlingsstelle im Lehrabschlussprüfungszeugnis über die Teilqualifikationen zu bestätigen, dass wesentliche Teile eines Lehrberufes erlernt wurden. Auf Grund des erfolgreichen Erwerbs der im Teilqualifizierungsvertrag vereinbarten Fertigkeiten und Kenntnisse ist der Absolvent berechtigt, sich als „Teilqualifizierte Fachkraft“ auf dem Gebiet der betreffenden beruflichen Tätigkeit zu bezeichnen. Der nähere Ablauf der Lehrabschlussprüfung und die Gestaltung des Lehrabschlussprüfungszeugnisses über die Teilqualifikationen ist entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Berufsbereiches von der Lehrlingsstelle im Einvernehmen mit dem Landes-Berufsausbildungsbeirat festzulegen. Die für die Lehrabschlussprüfungen geltenden Bestimmungen betreffend Prüfungstaxe und Prüferentschädigung sind unter Berücksichtigung des verminderter Aufwandes sinngemäß anzuwenden.

7

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Textgegenüberstellung</b>
-------------------------	------------------------------

<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
-------------------------------

(11) Wenn es auf Grund der Gegebenheiten des betreffenden Berufsbereiches zweckmäßig ist, kann die Feststellung der in einer Ausbildung gemäß Abs. 2 erworbenen Qualifikationen innerhalb der letzten zwölf Wochen der Ausbildung auch durch eine Arbeitsprobe im Lehrbetrieb erfolgen. Diese ist durch einen von der Lehrlingsstelle im Einvernehmen mit dem Landes-Berufsausbildungsbeirat zu nominierenden Experten des betreffenden Berufsbereiches und ein Mitglied der Berufsausbildungsassistenz durchzuführen. Anhand der vom Ausbildungsvertrag umfassten Vereinbarung über die Ausbildungsziele ist dabei im Rahmen der Arbeitsprobe festzustellen, welcher Ausbildungsstand erreicht und welche Fertigkeiten und Kenntnisse erworben wurden. Die Lehrlingsstelle hat darüber ein Zertifikat auszustellen. Gegebenenfalls hat die Lehrlingsstelle im Zertifikat zu bestätigen, dass wesentliche Teile eines Lehrberufes erlernt wurden. Auf Grund des erfolgreichen Erwerbs der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Fertigkeiten und Kenntnisse ist der Absolvent berechtigt, sich als „Angelernte Fachkraft“ auf dem Gebiet der betreffenden beruflichen Tätigkeit zu bezeichnen. Der nähere Ablauf der Feststellung der erworbenen Qualifikationen und der Gestaltung des Zertifikates ist entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Berufsbereiches von der Lehrlingsstelle im Einvernehmen mit dem Landes-Berufsausbildungsbeirat festzulegen. Die für die Lehrabschlussprüfungen geltenden Bestimmungen betreffend Prüfungstaxe und Prüferentschädigung sind unter Berücksichtigung des vermindernden Aufwandes auf die Feststellung der erworbenen Qualifikationen sinngemäß anzuwenden.

(12) Bei einer Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß § 1, bei einer Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß Abs. 1 oder bei einer Ausbildung gemäß Abs. 2 ist ein Wechsel in eine jeweils andere dieser Ausbildungen im Zusammenhang mit einer Vereinbarung zwischen dem Lehrberechtigten und dem Lehrling und im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz sowie nach Möglichkeit nach Anhörung der Berufsschule möglich. Der Wechsel der Ausbildung hat durch den Abschluss eines neuen Lehrvertrages bzw. eines neuen Ausbildungsvertrages zu erfolgen. Der Wechsel von einer Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß Abschnitt I zu einer Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß Abs. 1 und umgekehrt kann auch durch Änderung des Lehrvertrages erfolgen. Bei einem Wechsel der Ausbildung sind im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz die in der Folge noch erforderlichen Ausbildungsinhalte und die noch erforderliche Ausbildungsdauer festzulegen.

8

**Textgegenüberstellung**

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
------------------	------------------------

(13) Wurde im Rahmen einer Ausbildung gemäß Abs. 2 sowohl das Ausbildungsziel des Abs. 10 im Sinne einer erfolgreichen Ablegung der Lehrabschlussprüfung zum Nachweis der erworbenen Teilqualifikationen bzw. des Abs. 11 im Sinne einer erfolgreichen Durchführung der Arbeitsprobe als auch das Bildungsziel der ersten Schulstufe der Berufsschule erreicht, so ist bei einer anschließenden Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß § 1 oder in einem Lehrberuf gemäß Abs. 1 zumindest das erste Lehrjahr auf die Dauer der Lehrzeit des betreffenden Lehrberufes anzurechnen, sofern nicht eine Vereinbarung zwischen dem Lehrberechtigten und dem Lehrling über eine weitergehende Anrechnung vorliegt.

(14) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß.

(15) Das Ausbilden von Personen in einer integrativen Berufsausbildung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen, die weder von einem Lehrberechtigten geführt werden, noch Schulen oder im § 29 angeführte Anstalten sind, bedarf einer Bewilligung.

(16) Die Bewilligung gemäß Abs. 7 ist vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des Abs. 3 zu erteilen, wenn

a) die Organisation und Ausstattung der Ausbildungseinrichtung im Falle einer Ausbildung gemäß Abs. 1 die Vermittlung aller für die praktische Erlernung des betreffenden Lehrberufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse und im Falle einer Ausbildung gemäß Abs. 2 die Vermittlung der betreffenden Teilqualifikationen ermöglicht,

b) für die erforderliche Anzahl von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Ausbilden von Lehrlingen besitzen, vorgesorgt ist,

c) die Gestaltung der Ausbildung im Falle des Abs. 1 im Wesentlichen dem Berufsbild des betreffenden Lehrberufes und das Ausbildungsziel den in der Prüfungsordnung dieses Lehrberufes gestellten Anforderungen entspricht und mit der Ablegung der Lehrabschlussprüfung abgeschlossen wird sowie im Falle des Abs. 2 der Vermittlung der betreffenden Teilqualifikationen entspricht,

**Geltende Fassung****Textgegenüberstellung****Vorgeschlagene Fassung**

9  
d) glaubhaft gemacht wird, dass die Führung der Ausbildungseinrichtung für mehrere Jahre mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist, und

e) für die Wirtschaft und die Lehrstellenbewerber bzw. die Ausbildungsbewerber ein Bedarf nach einer selbständigen Ausbildungseinrichtung besteht und die Ausbildung von Lehrstellenbewerbern im betreffenden Lehrberuf in betrieblichen Ausbildungsverhältnissen bzw. von Ausbildungsbewerbern in den betreffenden Teilqualifikationen in betrieblichen Ausbildungsverhältnissen nicht gewährleistet ist.

(17) Die erstmalige Bewilligung ist im Falle des § 8b Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die Lehrzeit der beantragten Lehrberufe und unter Zugrundelegung der Verlängerung der Lehrzeitdauer auf die Dauer des längsten der beantragten Lehrberufe samt Lehrzeitverlängerung zu erteilen. Im Falle des § 8b Abs. 2 ist die erstmalige Bewilligung unter Bedachtnahme auf die Lehrzeit der beantragten Lehrberufe, von welchen Teilqualifikationen vermittelt werden, auf die Dauer des längsten der betreffenden Lehrberufe zu erteilen. Sodann ist die Bewilligung unbefristet zu erteilen.

(18) Um die Bewilligung hat der Inhaber der Ausbildungseinrichtung anzusuchen und die für die Prüfung des Vorliegens der im Abs. 15 geforderten Voraussetzungen notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(19) Wenn die im Abs. 15 lit. a bis d genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, ist dem Inhaber der Bewilligung unter Androhung des Entzuges oder der Nichtverlängerung der Bewilligung eine angemessene, höchstens ein Jahr dauernde Frist zur Behebung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, so hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die Bewilligung zu entziehen oder nicht zu verlängern.

(20) Bewilligungen für besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen gemäß § 30 können als Bewilligungen für selbständige Ausbildungseinrichtungen gemäß Abs. 15 beansprucht werden.

10  
**Textgegenüberstellung**

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

(21) Der Inhaber einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung darf mit einem Jugendlichen ein Ausbildungsverhältnis über eine Ausbildung gemäß Abs. 2 nur dann eingehen, wenn dabei am Arbeitsmarkt nachgefragte und verwertbare Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden und wenn begründete Aussicht besteht, dass der Jugendliche auf Grund seiner geistigen und körperlichen Veranlagung das Ausbildungsziel erreichen. Der diesem Ausbildungsverhältnis zugrunde liegende Ausbildungsvertrag entspricht keinem Lehrvertrag.

(22) Die Lehrlingsstelle darf einen angemeldeten Ausbildungsvertrag über eine Teilqualifizierung nur eintragen, wenn ein Gutachten des Landes-Berufsausbildungsbeirates eingeholt wurde. In diesem Gutachten hat der Landes-Berufsausbildungsbeirat unter Beziehung des Erhalters der Berufsschule sowie der Schulbehörde erster Instanz die Nachfrage und Verwertbarkeit der vereinbarten Fertigkeiten und Kenntnisse am Arbeitsmarkt darzulegen sowie allfällige schulische Begleitmaßnahmen zu erörtern. Das Gutachten ist seitens des Landes-Berufsausbildungsbeirates binnen vier Wochen zu erstatten.

(23) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 14 gelten sinngemäß.

(24) Auf die Inhaber einer Bewilligung gemäß Abs. 15, auf die dort in Ausbildung Stehenden und die Ausbildungsverhältnisse überhaupt, finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der §§ 17 und 18 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, dass im Falle der Ausbildung gemäß Abs. 1 kein Lehrvertrag abzuschließen ist und die Ausbildungsverhältnisse in Ausbildungen gemäß Abs. 1 und 2 bei der Lehrlingsstelle in Form einer Liste, die sämtliche im § 12 Abs. 3 geforderten Angaben enthalten muss, anzumelden sind.

(25) Personen, die eine integrative Berufsausbildung gemäß den Bestimmung der Abs. 1 bis 24 sowie gemäß den Bestimmungen des § 30 absolvieren, gelten als Lehrlinge im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1967, im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, im Sinne des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG), BGBl. Nr. 324/1977 und im Sinne des Einkommenssteuergesetzes. Dies gilt weiters für Personen, die sich in einer diesen Ausbildungen vorgelagerten

11  
Textgegenüberstellung

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

Berufsorientierungsphase befinden, bis zum Ausmaß von sechs Monaten einer solchen Berufsorientierungsphase.“

§ 12. (1) .....

(2) .....

(3) Der Lehrvertrag hat zu enthalten:

1. ....
2. den Vornamen und den Familiennamen des Lehrlings, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort, seinen Wohnort, bei minderjährigen ehelichen Lehrlingen den Vornamen, Familiennamen und den Wohnort beider Elternteile, ansonsten bei minderjährigen Lehrlingen den Vornamen, den Familiennamen und den Wohnort seines gesetzlichen Vertreters sowie die Bezeichnung und den Sitz des allfälligen Amtsvormundes;

Im § 12 Abs. 3 Z 2 wird nach der Wortfolge „und seinen Geburtsort,“ die Wortfolge „seine Sozialversicherungsnummer,“ eingefügt.

§ 13. (1) .....

(2) .....

a) .....

b) .....

c) die in einem verwandten Lehrberuf zurückgelegten Teile einer Lehrzeit – sofern sie nicht ohnehin im vollen Ausmaß anzurechnen sind – im Verhältnis des Anteiles der zurückgelegten Lehrzeit zu dem in der Lehrberufsliste gemäß § 7 Abs. 1 lit. d bezeichneten Ausmaß der Anrechnung,

d) .....

(1a) Wird ein Lehrberuf in Zusammenhang mit einer anderen Ausbildung, deren gleichzeitige oder dazwischen erfolgende Absolvierung mit der Erreichung des Lehrzieles vereinbar ist, erlernt, so kann auf Antrag, der in Verbindung mit der Anmeldung oder der Abänderung des Lehrvertrages zu stellen ist, und nach Einholung eines binnen vier Wochen zu erstattenden Gutachtens des Landes-Berufsausbildungsbeirates im Lehrvertrag gegenüber der für den Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit (§ 7 Abs. 1 lit. b) jeweils um bis zu 18 Monate längere Dauer des Lehrverhältnisses vereinbart werden.“

Nach § 13 Abs. 2 lit. c wird der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmung angefügt:

„gegebenenfalls jedoch eine weitergehende Anrechnung entsprechend einer Vereinbarung des Lehrberechtigten und des Lehrlings, für

12  
Textgegenüberstellung

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

minderjährige Lehrlinge auch dessen gesetzlichen Vertreters, über die in einem verwandten Lehrberuf zurückgelegten Teile der Lehrzeit.“

j) ....

Nach § 13 Abs. 2 lit. j wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. k angefügt:

„k) entsprechend einer Vereinbarung des Lehrberechtigten und des Lehrlings im Inland oder im Ausland zurückgelegte Zeiten beruflicher Praxis, von Anlernaktivitäten, von Kursbesuch oder sonstige Zeiten des Erwerbs von beruflichen Fertigkeiten und Kenntnissen unter Bedachtnahme auf das in einer fachlich nahestehenden Beschäftigung Gelernte und dessen Verwertbarkeit für den Lehrberuf im Höchstmaß von zwei Dritteln der für den Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit.“

§ 17. (1) ....

Dem § 17 wird folgender Abs. 4 angefügt

(2) .....

(3).....

(4) Wird der Lehrling vom Lehrberechtigten zu einer ausländischen berufsorientierten Ausbildung im Sinne des § 27c Berufsausbildungsgesetz entsandt, dann ist der Lehrberechtigte für die Zeit der Teilnahme an dieser Ausbildung zur Bezahlung der Lehrlingsentschädigung verpflichtet

§ 19. (1) ...

(4) Die Lehrlingsstellen haben Ausbildungen im Rahmen eines Ausbildungsverbundes, insbesondere die Heranziehung von hiefür geeigneten Betrieben oder von hiefür geeigneten Einrichtungen, zu fördern und nötigenfalls deren Einrichtung anzuregen. Sie haben die Lehrlinge in Angelegenheiten der Berufsausbildung zu betreuen, insbesondere bei der Wahl eines geeigneten Lehrplatzes im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Arbeitsmarktservice zu unterstützen. Ferner haben sie für die weitere Unterbringung des Lehrlings tunlichst Sorge zu tragen, wenn er den Lehrplatz infolge der vorzeitigen Endigung oder der vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses verlassen muß.

(4) Die Lehrlingsstellen haben Ausbildungen im Rahmen eines Ausbildungsverbundes, insbesondere die Heranziehung von hiefür geeigneten Betrieben oder hiefür geeigneten Einrichtungen, zu fördern und nötigenfalls deren Einrichtung anzuregen. Die Lehrlingsstellen haben Kursmaßnahmen zur Aus- und Weiterbildung der Ausbilder anzuregen und zu unterstützen. Sie haben die Lehrlinge, die Ausbilder und die Lehrberechtigten in Angelegenheiten der Berufsausbildung zu betreuen und die Lehrlinge bei der Wahl eines geeigneten Lehrplatzes im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Arbeitsmarktservice zu unterstützen. Ferner haben sie für die weitere Unterbringung des Lehrlings tunlichst Sorge zu tragen, wenn er den Lehrplatz infolge der vorzeitigen Endigung oder der vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses verlassen muss.

Nach § 19 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

13  
Textgegenüberstellung

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

**§ 19a.** Die kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sollen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches eine qualifizierte betriebliche Ausbildung fördern, Betriebe zur Lehrlingsausbildung motivieren, in besonderen Konfliktfällen aus dem Lehrverhältnis Hilfestellung anbieten und bei Nichteinigung paritätisch besetzte Schiedsstellen einrichten.

**§ 20.** (1) Der Lehrberechtigte hat ohne unnötigen Aufschub, jedenfalls binnen drei Wochen nach Beginn des Lehrverhältnisses, den Lehrvertrag bei der zuständigen Lehrlingsstelle zur Eintragung anzumelden; die Anmeldung sind vier Ausfertigungen des Lehrvertrages anzuschließen. Hat der Lehrberechtigte den Lehrvertrag nicht fristgerecht angemeldet, so kann der Lehrling, für minderjährige Lehrlinge auch deren gesetzlicher Vertreter, der Lehrlingsstelle den Abschluß des Lehrvertrages bekanntgeben.

(2) Falls keine Erhebungen notwendig sind, hat die Lehrlingsstelle ohne unnötigen Aufschub, längstens aber sechs Wochen nach Einlangen der Anmeldung des Lehrvertrages die Eintragung des Lehrvertrages vorzunehmen oder einen Bescheid gemäß Abs. 3 zu erlassen. Leidet der Lehrvertrag an Formgebrechen oder an behebbaren sachlichen Mängeln, so hat die Lehrlingsstelle je nach der Sachlage einen der Vertragspartner oder beide aufzufordern, die Formgebrechen zu beheben oder den Vertrag zu ändern und hierfür eine angemessene Frist zu setzen.

(4a) Hinsichtlich der Aufgaben gemäß Abs. 3 und Abs. 4 haben die Lehrlingsstellen einhellige Anregungen, Gutachten und Vorschlägen des Landes-Berufsausbildungsbeirates nach Möglichkeit Rechnung zu

„§ 19a. Die kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sollen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches eine qualifizierte betriebliche Ausbildung fördern, Betriebe zur Lehrlingsausbildung motivieren, die Einrichtung von Ausbildungsverbundmaßnahmen (§ 2a) anregen, in besonderen Konfliktfällen aus dem Lehrverhältnis Hilfestellung anbieten und bei Nichteinigung paritätisch besetzte Schiedsstellen einrichten.“

„(1) Der Lehrberechtigte hat ohne unnötigen Aufschub, jedenfalls binnen drei Wochen nach Beginn des Lehrverhältnisses, den Lehrvertrag bei der zuständigen Lehrlingsstelle zur Eintragung anzumelden und den Lehrling davon zu informieren. Die Anmeldung hat mindestens die im § 12 Abs. 3 Z. 1 bis 3 verlangten Angaben sowie das Eintrittsdatum und allenfalls anrechenbare Vorlehr- bzw. Schulzeiten zu enthalten. Der Lehrvertrag ist in vier Ausfertigungen vorzulegen, die Lehrlingsstelle kann die Anzahl der erforderlichen Ausfertigungen herabsetzen. Hat der Lehrberechtigte den Lehrvertrag nicht fristgerecht angemeldet, so kann der Lehrling, für minderjährige Lehrlinge auch deren gesetzlicher Vertreter, der Lehrlingsstelle den Abschluß des Lehrvertrages bekanntgeben.

(2) Die Lehrlingsstelle hat ohne unnötigen Aufschub nach Einlangen der Anmeldung des Lehrvertrages die Eintragung des Lehrvertrages vorzunehmen oder einen Bescheid gemäß Abs. 3 zu erlassen. Leidet der Lehrvertrag an Formgebrechen oder leidet der Lehrvertrag bzw. die Anmeldung an behebbaren sachlichen Mängeln, so hat die Lehrlingsstelle je nach der Sachlage einen der Vertragspartner oder beide aufzufordern, die Formgebrechen zu beheben oder den Vertrag zu ändern und hierfür eine angemessene Frist zu setzen. Wenn im Zuge der Überwachung der betrieblichen Ausbildung gemäß § 19 Abs. 3 durch die Lehrlingsstellen festgestellt wird, dass der entsprechende Betrieb nicht mehr den Anforderungen des § 2 Abs. 6 entspricht, da die für die Ausbildung im entsprechenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht mehr zur Gänze vermittelt werden können, dann hat die Lehrlingsstelle vor der Eintragung der entsprechenden Lehrverträge den Lehrberechtigten aufzufordern, mit dem Lehrling Ausbildungsverbundmaßnahmen gemäß § 2a im Sinne des § 12 Abs. 4 zu vereinbaren.“

14  
Textgegenüberstellung

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

(3) Die Lehrlingsstelle hat die Eintragung mit Bescheid zu verweigern,  
a).....

f) wenn in den Fällen des § 3a Abs. 1 nicht ein rechtskräftiger Feststellungsbescheid über das Vorliegen der dort festgelegten Voraussetzungen für den betreffenden Lehrberuf innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor der Anmeldung des Lehrvertrages erlassen wurde,

(7) Die vollzogene Eintragung sowie eine etwaige Anrechnung früherer Lehrzeiten oder eine etwaige auf die Lehrzeit anrechenbare schulmäßige Ausbildung oder gemäß § 29 dieses Bundesgesetzes anrechenbare Zeiten sind auf allen Ausfertigungen des Lehrvertrages zu beurkunden. Eine Ausfertigung des Lehrvertrages hat die Lehrlingsstelle aufzubewahren und je eine Ausfertigung ohne unnötigen Aufschub dem Lehrberechtigten, dem Lehrling, für minderjährige Lehrlinge dem gesetzlichen Vertreter, und der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte zuzustellen.

**§ 21. (1) .....**

(4) Für die Ablegung der Lehrabschlußprüfung sind Prüfungstaxen zu entrichten. Die Höhe der Prüfungstaxe ist in der Prüfungsordnung (§ 24) so zu bestimmen, daß zur Tragung des durch die Abhaltung der Prüfungen entstehenden besonderen Verwaltungsaufwandes einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission beigetragen wird. Die Prüfungstaxen fließen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu, in deren Bereich die Prüfungskommission errichtet wurde, und sind für den Verwaltungsaufwand der Lehrlingsstellen zu verwenden.

**§ 22 (1).....**

(5) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen sind vom

„f) solange in den Fällen des § 3a Abs. 1 nicht ein rechtskräftiger Feststellungsbescheid über das Vorliegen der dort festgelegten Voraussetzungen für den betreffenden Lehrberuf innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor der Anmeldung des Lehrvertrages erlassen wurde,“

(7) Die vollzogene Eintragung sowie eine etwaige Anrechnung früherer Lehrzeiten oder eine etwaige auf die Lehrzeit anrechenbare schulmäßige Ausbildung oder gemäß § 29 dieses Bundesgesetzes anrechenbare Zeiten sind auf allen Ausfertigungen des Lehrvertrages zu beurkunden. Je eine Ausfertigung ist ohne unnötigen Aufschub dem Lehrberechtigten und dem Lehrling, für minderjährige Lehrlinge dem gesetzlichen Vertreter, zuzustellen. Je eine Ausfertigung oder Abschrift ist der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte zu übermitteln bzw. in der Lehrlingsstelle aufzubewahren. Aufgrund einer Vereinbarung mit der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte kann anstelle der Übermittlung der Ausfertigung oder der Abschrift des Lehrvertrages die Übermittlung der entsprechenden Daten auch in einer anderen geeigneten Form erfolgen.

Im § 21 Abs. 4 lautet der zweite Satz wie folgt:

„Die Höhe der Prüfungstaxe ist in der Prüfungsordnung (§ 24) so zu bestimmen, dass zur Tragung des durch die Abhaltung der Prüfungen entstehenden besonderen Verwaltungsaufwandes einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission und sonstiger Hilfspersonen, die durch die Lehrlingsstelle bestellt werden, beigetragen wird.“

Im § 22 Abs. 5 wird der erste Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(5) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen sind vom Leiter der

15  
Textgegenüberstellung

**Geltende Fassung**

Landeshauptmann auf Grund eines vom Landes-Berufsausbildungsbeirat einzuholenden Vorschlages auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen; wird ein solcher Vorschlag nicht fristgerecht (§ 31a Abs. 3) erstattet, so hat der Landeshauptmann die Bestellung der Vorsitzenden nach Anhörung der Kammer für Arbeiter und Angestellte und der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft vorzunehmen. Die Beisitzer sind von der Lehrlingsstelle für jeden Prüfungstermin gesondert auf Grund von Listen zu bestimmen, die für die einzelnen Lehrberufe hinsichtlich des im Abs. 2 vorgesehenen Besitzers von der Lehrlingsstelle nach Anhörung der fachlich zuständigen Fachgruppe (Fachvertretung, Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft – Sektion Handel) und hinsichtlich des im Abs. 3 vorgesehenen Besitzers von der Kammer für Arbeiter und Angestellte auf die Dauer von fünf Jahren aufzustellen sind. Liegt der Lehrlingsstelle keine für die ordnungsgemäße Heranziehung der erforderlichen Beisitzer ausreichende Liste vor, so hat die Lehrlingsstelle die Beisitzer unter Bedachtnahme auf die Abs. 2 und 3 heranzuziehen. Die Lehrlingsstelle hat Beisitzer, die die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht oder nicht mehr erfüllen oder durch deren wiederholte unentschuldigte Abwesenheit die Prüfungskommission nicht beschlußfähig war, der Stelle, die die Liste erstellt hat oder bei Erstellung der Liste angehört wurde, bekanntzugeben. Diese Stelle hat die Beisitzer aus der Liste zu streichen und ohne unnötigen Aufschub eine Ergänzung der Liste vorzunehmen.

(6) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen haben dem Landeshauptmann oder den von ihm Beauftragten die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes zu geloben. Der Landeshauptmann hat einen Vorsitzenden der Prüfungskommission vor Ablauf seiner Amtsdauer zu entheben, wenn er seine Pflichten wiederholt vernachlässigt hat oder andere wichtige Gründe für seine Abberufung sprechen.

**§ 23. (1) .....**

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Grund eines Antrages ausnahmsweise einen Prüfungswerber auch ohne Nachweis der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und Abs. 3 lit. a und b nach Anhörung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Kammer für Arbeiter und Angestellte zur Lehrabschlußprüfung zuzulassen,

**Vorgeschlagene Fassung**

Lehrlingsstelle auf Grund eines vom Landes-Berufsausbildungsbeirat einzuholenden Vorschlages auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Der Leiter der Lehrlingsstelle ist an einstimmige Vorschläge des Landes-Berufsausbildungsbeirates gebunden. Wenn innerhalb von zwei Monaten nach Einholung eines Vorschlages durch die Lehrlingsstelle seitens des Landes-Berufsausbildungsbeirates kein solcher Vorschlag erstattet wird, so hat nach Bekanntgabe der Säumnis durch die Lehrlingsstelle der Landeshauptmann die Bestellung der Vorsitzenden nach Anhörung der Kammer für Arbeiter und Angestellte und der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft vorzunehmen.“

**§ 23. (1) .....**

(5) Nach Wahl des Antragstellers hat die nach dem Arbeitsort oder dem Wohnort örtlich zuständige Lehrlingsstelle ausnahmsweise einen Prüfungswerber auch ohne Nachweis der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und Abs. 3 lit. a und b nach Anhörung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Kammer für Arbeiter und Angestellte zur Lehrabschlussprüfung zuzulassen,

16  
Textgegenüberstellung

**Geltende Fassung**

- a) wenn dieser das 20. Lebensjahr vollendet hat und glaubhaft macht, daß er auf eine andere Weise die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, beispielsweise durch eine entsprechend lange und einschlägige Anlernfähigkeit oder sonstige praktische Tätigkeit oder durch den Besuch entsprechender Kursveranstaltungen erworben hat; oder
- b) wenn dieser die Zurücklegung von mindestens der Hälfte der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit, allenfalls unter Berücksichtigung eines Lehrzeiteratzes, nachweist und für ihn keine Möglichkeit besteht, einen Lehrvertrag für die auf die im Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit fehlende Zeit abzuschließen.

Auf Grund der vom Antragsteller der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebenen Wahl, ob er die Prüfung vor der Prüfungskommission der nach seinem Arbeitsort oder der nach seinem Wohnort örtlich zuständigen Lehrlingsstelle ablegen will, hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese Lehrlingsstelle von der rechtskräftigen Zulassung zur Lehrabschlußprüfung zu verständigen. Die Lehrlingsstelle hat den Prüfungstermin festzusetzen, der in den Fällen der lit. b nicht vor dem Zeitpunkt liegen darf, zu dem der Prüfungsgeber als Lehrling frühestens die Prüfung hätte ablegen dürfen.

(6) Personen, die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse oder einen Teil davon im Wege von Maßnahmen zu ihrer Rehabilitation erworben haben, sind ohne Rücksicht auf das im Abs. 5 lit. a verlangte Mindestalter bei Vorliegen der in dieser Bestimmung sonst geforderten Voraussetzung zur Lehrabschlußprüfung zuzulassen; andere Personen, für die das Erfordernis der Vollendung des im Abs. 5 lit. a verlangten Mindestalters eine besondere Härte darstellen würde, sind bei Vorliegen der in dieser Bestimmung sonst geforderten Voraussetzungen zur Lehrabschlußprüfung zuzulassen, wenn sie das 19. Lebensjahr vollendet haben.

**Vorgeschlagene Fassung**

- a) wenn dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat und glaubhaft macht, dass er auf eine andere Weise die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, beispielsweise durch eine entsprechend lange und einschlägige Anlernfähigkeit oder sonstige praktische Tätigkeit oder durch den Besuch entsprechender Kursveranstaltungen erworben hat; oder
- b) wenn dieser die Zurücklegung von mindestens der Hälfte der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit, allenfalls unter Berücksichtigung eines Lehrzeiteratzes, nachweist und für ihn keine Möglichkeit besteht, einen Lehrvertrag für die auf die im Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit fehlende Zeit abzuschließen.

Der von der Lehrlingsstelle festzusetzende Prüfungstermin darf in den Fällen der lit. a nicht vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem der Prüfungsgeber unter der auf den jeweiligen Fall abzustellenden Annahme eines nach Absolvierung der Schulpflicht begonnenen Lehrverhältnisses frühestens die Prüfung hätte ablegen dürfen. In den Fällen der lit. b darf der von der Lehrlingsstelle festzusetzende Prüfungstermin nicht vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem der Prüfungsgeber als Lehrling frühestens die Prüfung hätte ablegen dürfen.

Der Kammer für Arbeiter und Angestellte ist eine Ausfertigung des Bescheides zu übermitteln. Gegen den Bescheid steht das Recht der Berufung und gegen den Berufungsbescheid das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG wegen Rechtswidrigkeit zu.“

Im § 23 Abs. 6 wird der Strichpunkt nach dem ersten Halbsatz durch einen Punkt ersetzt und entfällt der zweite Halbsatz.

An den § 23 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Lehrlingsstelle hat Prüfungsgeber, die eine Schule mit einschlägigen berufsbildenden Inhalten besuchen, am Ende der 12. Schulstufe

**Textgegenüberstellung****Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

zur Lehrabschlussprüfung zuzulassen, wenn auf Grund der vermittelten fachlichen Ausbildung eine erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung erwartet werden kann. Der Antrag auf Zulassung zur Lehrabschlussprüfung kann bereits ein halbes Jahr vor dem Ende dieser Schulstufe beantragt werden und ist nach Wahl des Prüfungswerbers entweder bei der nach dem Schulstandort oder der nach seinem Wohnort örtlich zuständigen Lehrlingsstelle zu stellen. Bei erfolgreicher Absolvierung der 12. Schulstufe der betreffenden Schule entfällt bei der Lehrabschlussprüfung die theoretische Prüfung. Davon unberührt bleibt die Bestimmung des § 27 Abs. 4.“

**§ 25. (1)....**

(5) Auf Grund der gemäß Abs. 4 ermittelten Noten hat die Prüfungskommission festzustellen, ob die Lehrabschlußprüfung mit Auszeichnung bestanden, bestanden oder nicht bestanden wurde. Die Lehrabschlußprüfung ist

- a) mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der Prüfungsgegenstände, worunter auch die der praktischen Prüfung zu fallen haben, mit „sehr gut“ bewertet wurden und in den übrigen Prüfungsgegenständen keine schlechtere Bewertung als „gut“ erfolgte;
- b) bestanden, wenn keiner Prüfungsgegenstand mit „nicht genügend“ bewertet wurde;
- c) nicht bestanden, wenn ein oder mehrere Prüfungsgegenstände mit „nicht genügend“ bewertet wurden.

Im § 25 Abs. 5 erhalten die bisherigen lit. b und c die Bezeichnungen „c“ und „d“ und lautet die lit. b nunmehr wie folgt:

„b) mit gutem Erfolg bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der Prüfungsgegenstände, worunter auch die Gegenstände der praktischen Prüfung zu fallen haben, mit gut oder sehr gut bewertet wurden und in den übrigen Prüfungsgegenständen keine schlechtere Bewertung als befriedigend erfolgte;“

**„Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen**

**§ 27c. (1)** Die Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen gilt als Verhinderungszeitraum im Sinne des § 13 Abs. 3 und ist unter Anwendung dieser Bestimmung auf die Lehrzeit anzurechnen. § 9 Abs. 9 gilt sinngemäß.

**(2)** Teilnehmer an internationalen Ausbildungsprogrammen gemäß Abs. 1 gelten als Lehrlinge im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1967, im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, im Sinne des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG), BGBl. Nr. 324/1977 und im Sinne des Einkommenssteuergesetzes.“

„(3) Die Meisterprüfungsstelle hat in jedem Jahr mindestens zwei Termine für die Abhaltung der Ausbilderprüfung festzulegen und zu veranlassen, dass diese Termine rechtzeitig vor Beginn der Ausbilderprüfung

18  
Textgegenüberstellung

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

**§ 29a. (1) .....**

(3) Der Landeshauptmann hat in jedem Jahr mindestens zwei Termine für die Abhaltung der Ausbilderprüfung festzulegen und zu veranlassen, daß diese Termine spätestens drei Monate vor Beginn der Ausbilderprüfung im Amtsblatt des Amtes der Landesregierung verlautbart werden. Gleichzeitig hat der Landeshauptmann die für seinen Bereich zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte und die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft von diesen Terminen in Kenntnis zu setzen.

(4) .....

(5) Der Landeshauptmann hat der Lehrlingsstelle sowie der Kammer für Arbeiter und Angestellte jene Personen bekanntzugeben, die die Ausbilderprüfung erfolgreich abgelegt haben.

**§ 29b. (1)** Die Ausbilderprüfungen sind, sofern § 23a der Gewerbeordnung 1994 nicht anderes bestimmt, vor Prüfungskommissionen abzulegen, die der Landeshauptmann zu errichten hat. Jede Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) .....

(3) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen sind vom Landeshauptmann auf Grund eines beim Landes-Berufsausbildungsbeirat einzuholenden Vorschlages auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen; wird ein solcher Vorschlag nicht fristgerecht erstattet, so hat der Landeshauptmann die Bestellung der Vorsitzenden nach Anhörung der Kammer für Arbeiter und Angestellte und der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft vorzunehmen. Die Beisitzer sind vom Landeshauptmann für jeden Prüfungstermin gesondert auf Grund von Listen zu bestimmen, die hinsichtlich des einen Beisitzers von der Landeskammer der gewerblichen

in geeigneter Weise verlautbart werden. Gleichzeitig hat die Meisterprüfungsstelle die Lehrlingsstelle und die Kammer für Arbeiter und Angestellte von diesen Terminen in Kenntnis zu setzen.“

(4) .....

„(5) Die Meisterprüfungsstelle hat der Lehrlingsstelle sowie der Kammer für Arbeiter und Angestellte jene Personen bekannt zu geben, die die Ausbilderprüfung erfolgreich abgelegt haben.“

(3) Die Meisterprüfungsstelle hat in jedem Jahr mindestens zwei Termine für die Abhaltung der Ausbilderprüfung festzulegen und zu veranlassen, dass diese Termine rechtzeitig vor Beginn der Ausbilderprüfung in geeigneter Weise verlautbart werden. Gleichzeitig hat die Meisterprüfungsstelle die Lehrlingsstelle und die Kammer für Arbeiter und Angestellte von diesen Terminen in Kenntnis zu setzen.

(4) .....

(5) Die Meisterprüfungsstelle hat der Lehrlingsstelle sowie der Kammer für Arbeiter und Angestellte jene Personen bekannt zu geben, die die Ausbilderprüfung erfolgreich abgelegt haben.

„§ 29b. (1) Die Ausbilderprüfungen sind, sofern § 23a der Gewerbeordnung 1994 nicht anderes bestimmt, vor Prüfungskommissionen abzulegen, die die Meisterprüfungsstelle zu errichten hat. Jede Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.“

(2) .....

„(3) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen sind vom Leiter der Meisterprüfungsstelle auf Grund eines beim Landes-Berufsausbildungsbeirat einzuholenden Vorschlages auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Der Leiter der Meisterprüfungsstelle ist an den Vorschlag des Landes-Berufsausbildungsbeirates gebunden. Wird ein solcher Vorschlag nicht fristgerecht erstattet, so hat der Leiter der Meisterprüfungsstelle die Bestellung der Vorsitzenden nach Anhörung der Kammer für Arbeiter und Angestellte und der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft vorzunehmen. Die Beisitzer sind vom Leiter der Meisterprüfungsstelle für jeden Prüfungstermin gesondert auf Grund von Listen zu bestimmen, die

**Textgegenüberstellung****Geltende Fassung**

Wirtschaft und hinsichtlich des anderen Beisitzers von der Kammer für Arbeiter und Angestellte auf die Dauer von fünf Jahren aufzustellen sind. Bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ist nach Möglichkeit auf das berufliche Herkommen des Prüfungswerbers Bedacht zu nehmen.

**§ 29c. (1)....**

(2) Die Zulassung zur Ausbilderprüfung ist nach Wahl des Prüfungswerbers entweder bei dem nach dem Arbeitsort oder bei dem nach dem Wohnort des Prüfungswerbers örtlich zuständigen Landeshauptmann unter Anschluß entsprechender Nachweise im Sinne des Abs. 1, der dem Nachweis des Vor- und Familiennamens dienenden Unterlagen und des Nachweises über die Errichtung der Prüfungstaxe zu beantragen. Der Landeshauptmann hat über den Antrag zu entscheiden und den Prüfungstermin festzusetzen.

**§ 29e. (1)** Vom Amt als Mitglied der Prüfungskommission für die Ausbilderprüfung sind im einzelnen Fall der Arbeitgeber des Prüflings sowie Personen ausgeschlossen, bei denen sonstige wichtige Gründe, insbesondere Verwandtschaft oder Schwägerschaft vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Ob Ausschließungsgründe vorliegen, ist nach Tatslichkeit schon vom Landeshauptmann, in jedem Falle aber auch vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu prüfen.

(2) .....

(5) Die Ausbilderprüfung kann im Falle des Nichtbestehens frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.

**§ 29f. (1)** Der Landeshauptmann hat dem Prüfling nach Ablegung der Ausbilderprüfung ein Prüfungszeugnis auszustellen, das die Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten hat.

(2) Das Prüfungszeugnis sowie das Zeugnis über den bestandenen Prüfungsteil Ausbilderprüfung gemäß § 350 Abs. 6 letzter Satz der Gewerbeordnung 1994 unterliegen nicht der Gebührenpflicht im Sinne des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267.

**Vorgeschlagene Fassung**

hinsichtlich des einen Beisitzers von der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und hinsichtlich des anderen Beisitzers von der Kammer für Arbeiter und Angestellte auf die Dauer von fünf Jahren aufzustellen sind. Bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ist nach Möglichkeit auf das berufliche Herkommen des Prüfungswerbers Bedacht zu nehmen.“

**§ 29c.(1)....**

(2) Die Zulassung zur Ausbilderprüfung ist bei einer Meisterprüfungsstelle nach Wahl des Prüfungswerbers unter Anschluß entsprechender Nachweise im Sinne des Abs. 1, der dem Nachweis des Vor- und Familiennamens dienenden Unterlagen und des Nachweises über die Errichtung der Prüfungstaxe zu beantragen. Die Meisterprüfungsstelle hat über den Antrag zu entscheiden und den Prüfungstermin festzusetzen.“

**§ 29e Abs. 1 zweiter Satz lautet:**

„Ob Ausschließungsgründe vorliegen, ist nach Tatslichkeit schon von der Meisterprüfungsstelle, in jedem Falle aber auch vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu prüfen.“

**§ 29e Abs. 5 entfällt.**

**§ 29f. (1)** Die Meisterprüfungsstelle hat dem Prüfling nach erfolgreicher Ablegung der Ausbilderprüfung ein Prüfungszeugnis auszustellen, das die Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten hat.

(2) Das Prüfungszeugnis sowie das Zeugnis über den bestandenen Prüfungsteil Ausbilderprüfung gemäß § 352 Abs. 10 der Gewerbeordnung 1994 unterliegen nicht der Gebührenpflicht im Sinne des Gebührengesetzes 1957.“

20  
Textgegenüberstellung

**Geltende Fassung**

§ 30a. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann auf einstimmigen Antrag des Bundes-Berufsausbildungsbeirates einem Ausbildungsbetrieb die Auszeichnung verleihen, im geschäftlichen Verkehr das Wappen der Republik Österreich (Bundeskapp) mit dem Hinweis „Staatlich ausgezeichneter Ausbildungsbetrieb“ als Kopfaufdruck auf Geschäftspapieren, auf Druckschriften und Verlautbarungen sowie in der äußerer Geschäftssbezeichnung und in sonstigen Ankündigungen führen zu dürfen. Dieses Recht wird durch eine Änderung der Rechtsform nicht berührt. Auszeichnungen unterliegen nicht der Gebührenpflicht im Sinne des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, und keinen Bundesverwaltungsabgaben.

(2) ....

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Auszeichnung zu widerrufen, wenn diese trotz Abmahnung nicht der Vorschrift des Abs. 1 entsprechend geführt wird oder wenn die Voraussetzungen für die Verleihung der Auszeichnung nach Abs. 2 nicht mehr gegeben sind. Der Bundes-Berufsausbildungsbeirat, die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft oder die Kammer für Arbeiter und Angestellte können den Widerruf der Auszeichnung beantragen.

**§ 31a. (1) ....**

(2) Dem Beirat obliegt

1. ....
2. ....

5. die Erstattung von Gutachten gemäß § 8 Abs. 4 und 5, § 13 Abs. 2 lit. e, § 13 Abs. 5 und § 28 Abs. 3, die Einholung von Auskünften gemäß § 8a Abs. 5 sowie in begründeten Fällen die Einholung von Auskünften über den Stand des Eintragungsverfahrens gemäß § 20 Abs. 2 betreffend bestimmte Lehrverträge und die Erstattung von Vorschlägen zur Erledigung;

6. ....
7. ....
8. ....

**Vorgeschlagene Fassung**

*Im § 30a Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „des Bundes-Berufsausbildungsbeirates“ durch die Wortfolge „des Landes-Berufsausbildungsbeirates“ ersetzt.*

*Im § 30a Abs. 3 zweiter Satz wird die Wortfolge „Der Bundes-Berufsausbildungsbeirat“ durch die Wortfolge „Der Landes-Berufsausbildungsbeirat“ ersetzt.*

21  
Textgegenüberstellung

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

In § 31a Abs. 2 wird bei Ziffer 8 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Ziffer 9 angefügt:

„9. Anregung und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie den Vertretern der Lehrbetriebe, der Berufsschulen, des Bundeslandes, der Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammer und des Arbeitsmarktservice für die Förderung der betrieblichen Ausbildung und für die Einrichtung von Ausbildungsverbundmaßnahmen (§ 2a) im Sinne des § 19a.“

§ 33. (1) .....

Dem § 33 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Bestehende Verhältniszahlenregelungen in Ausbildungsvorschriften bleiben durch die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 8 unberührt.“

§ 34. (1) .....

Dem § 34 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Bestimmungen des § 8b betreffend integrative Berufsausbildung treten mit 1. Juli 2003 in Kraft und treten mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat die in den §§ 8b und § 30 Abs. 7 bis 14 getroffenen Maßnahmen und ihre Auswirkungen bis 31. Dezember 2006 einer Evaluierung zu unterziehen.

(7) Die Bestimmungen des § 8b betreffend die Vorlehre treten mit Ablauf des 30. Juni 2003 außer Kraft. Sie bleiben für jene Personen anwendbar, die bis zu diesem Zeitpunkt eine Vorlehre begonnen haben.“

§ 36 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 2 Abs. 6, § 8 Abs. 1, 2a und 3 - 13, § 12 Abs. 3 z 2, § 13 Abs. 1a, Abs. 2 lit c, und lit k, § 17 Abs. 4 und 4a, § 19a, § 20 Abs. 1, 2, 3 lit f und 7, § 21 Abs. 4, § 22 Abs. 5 und 6, § 23 Abs. 5, 6 und 9, § 25 Abs. 5, § 27 c, § 29 a Abs. 3 und 5, § 29 b Abs. 1 und 3, § 29 c Abs. 2, § 29 e Abs. 1 und 5, §

§ 36. Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich seiner Stammfassung, BGBl. Nr. 142/1969, und der Fassungen durch die Novellen durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 22/1974 (§ 162 Abs. 1 Z 5), 399/1974 (Artikel IV), 475/1974, 232/1978, 381/1986, 563/1986 (Artikel VII), 617/1987 (Artikel I), 23/1993, 256/1993 (Artikel 17), BGBl. I Nr. 67/1997 und BGBl. I Nr. 100/1998 zu den sich aus diesen Bundesgesetzen ergebenden Zeitpunkten

22

**Textgegenüberstellung****Geltende Fassung**

in Kraft. § 8b, § 13 Abs. 2 lit. j und Abs. 6, § 15 Abs. 1 und 2, § 18 Abs. 1, § 27 Abs. 4 und § 35 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 83/2000 treten mit 1. September 2000 in Kraft. § 32 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

**Vorgeschlagene Fassung**

29 f, § 30 a Abs. 1 und 3, § 31 a Abs. 2 Z5 und 8 sowie § 33 Abs. 11 in der Fassung des BGBl I Nr. XXXX/ 2003 treten mit dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft.“